

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

1890.

Verlag von
Greif.

Trud der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuch Veltener Linie vom
Jahre 1890 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Wahrgeschehen am	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
1890.	1890.			
29. Januar.	15. Februar.	Landtagsabschied für den dreizehnten außerordentlichen Landtag	1	1
5. Februar.	15. Februar.	Patent, die für das Jahr 1890 zu entrichtende Einkommensteuer betr.	1	2
6. Februar.	15. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Einrichtung der Genossenschaftsregister	1	2
11. Februar.	15. Februar.	Regierungs-Bekanntmachung, Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz, betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, enthaltend	1	7
1. März.	15. März.	Regierungs-Bekanntmachung, den Staatsvertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend	2	9
10. März.	15. März.	Regierungs-Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthum Neuch Veltener Linie betreffend	2	22
21. März.	5. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verteilung der Rechte einer juristischen Person an den Willkürverein in Zeulenroda betreffend	3	25
1. Mai.	5. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verteilung der Rechte einer juristischen Person an den Turnverein in Zeulenroda betreffend	3	25
6. Mai.	5. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend	3	26
28. Mai.	5. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, Personal-Veränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Neuch Veltener Linie bestehenden Sachverständigen-Bereinen betreffend	3	27
29. Mai.	5. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend	3	27
25. Juni.	12. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend	4	29
2. Juli.	12. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, den Viehtransport außerhalb der Eisenbahnen und das Verfahren beim Schlachten der Thiere betreffend	4	31
17. Juli.	22. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884		

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Herausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
1890.	1890.	veröffentlichten Regulativs über die Bildung der Wahl- abtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1888 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken	5	85
25. Juli.	12. August.	Regierungs-Bekanntmachung, die am 1. Dezember 1890 stattfindende Volkszählung betreffend	6	87
28. Juni.	12. August.	Regierungs-Bekanntmachung, Ausführung des §. 48 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend	7	41
2. August.	12. August.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das deutsche Reich	7	41
3. Oktober.	6. Noobr.	Regierungs-Bekanntmachung, die mit dem 1. Oktober 1890 errichtete Thüringische Versicherungsanstalt betreffend	8	48
17. Oktober.	6. Noobr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an die von Kommersstädte Lautzen-Stiftung betr.	8	44
28. Oktober.	6. Noobr.	Regierungs-Verordnung, einige Ausführungs-Bestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, enthaltend	8	44
12. Noobr.	2. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verteilung der Rechte einer juristischen Person an die „Solle-Stiftung“ in Heulenroda betreffend	9	47
22. Noobr.	2. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, das Verfahren bei der Aus- stellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Dultungsarten für die nach dem In- validitäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 versicherten Personen und die Anleitung hinsichtlich des Kreises der nach dem genannten Gesetz versicherten Personen betreffend	9	47
3. Dezbr.	13. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Einhebung der Beiträge und Ausstellung sowie Umtausch der Dultungs- arten nach §§. 112 B. 1, 113 B. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und betreffend Ertheilung der Vergütung für Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen	10	83
8. Dezbr.	13. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Versicherungs- pflicht gewisser Personen und die Befreiung vorüber- gehender Beschäftigten von der Versicherungspflicht sowie die Unterwerfung und Bernichtung von Karten	10	84
12. Dezbr.	18. Dezbr.	Regierungs-Verordnung, betreffend die Ausgabe eines Amts- und Berordnungsblattes	10	87
23. Dezbr.	30. Dezbr.	Regierungs-Bekanntmachung, einige Abänderungen des Sterbe-Aushebungs-Reglements vom 12. Januar 1887 betreffend	11	89
24. Dezbr.	30. Dezbr.	Patent, die im Jahre 1891 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend	11	91

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben am 15. Februar 1890.)

1. Landtagsabschied

für den dreizehnten außerordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

In Gemäßheit §. 85 der Verfassungsurkunde eröffnen Wir dem von Uns auf den heutigen Tag einberufenen dreizehnten außerordentlichen Landtage des Fürstenthums Unsere landesherrliche Entschließung auf die einzige an den Landtag gelangte Vorlage, nach vorgängiger Kenntnißnahme von den darüber verfassungsmäßig gepflogenen Verhandlungen und der darauf erfolgten Beschlußfassung, daß der zwischen den theilnehmenden Regierungen abgeschlossene, den Thüringer Zoll- und Steuerverein betreffende Vertrag sammt den im Schlußprotokoll vom 20. November 1889 sub 5 dazu erklärten Modifikationen nicht nur Unsere landesherrliche Genehmigung erlangt hat, sondern, daß nunmehr auch auf Grund der von dem Landtage erklärten Zustimmung und Ermächtigung mit Vollziehung der Ratifikationsurkunden verfahren und über die innere Organisation des Vereins in weitere Verhandlung und Beschlußfassung eingetreten werden soll.

Wir versichern Unsern getreuen Landtag Unserer landesfürstlichen Huld und Gnade und haben zur Beurkundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Verdrückung Unserer kaiserlichen Insignien höchstehendenhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, den 29. Januar 1890.

(L.S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gez.) Dr. Rortag.

2. Patent

vom 5. Februar 1890,

die für das Jahr 1890 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 23. December vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1890 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung von 1889 Seite 47) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 20. Februar,
zwei auf den 1. Mai,
zwei auf den 15. Juli,
einer auf den 15. September,
zwei auf den 15. November.

Die Ausschreibung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermins bleibt vorbehalten.

Greif, am 5. Februar 1890.

Kürzlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Montag.

Saupe.

3. Regierungsbekanntmachung

vom 6. Februar 1890,

betreffend Einrichtung der Genossenschaftsregister.

In Betreff der Führung der Genossenschaftsregister und der Anmeldungen zu denselben bestimmen wir auf Grund des §. 12 der Bestimmungen des Bundesraths vom 11. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 150) andurch das folgende:

1.

Das Genossenschaftsregister ist nach dem unter A angefügten Formular zu führen. Die Hosen erhalten fortlaufende Nummern. Jedes Folium enthält 3 Rubriken.

2.

Die erste Rubrik trägt die Ueberschrift „Firma“.

In diese Rubrik ist die Firma und der Sitz der Genossenschaft einzutragen.

In derselben Rubrik erfolgt event. die Verlautbarung:

1. der Errichtung und der Aufhebung einer Zweigniederlassung,
2. der Eröffnung des Konkursverfahrens zum Vermögen der Genossenschaft, sowie der Aufhebung oder Einstellung desselben,
3. der Auflösung der Genossenschaft außer dem Fall des Konkurses.

3.

Die zweite Rubrik trägt die Ueberschrift „Rechtsverhältnisse der Genossenschaft“. In diese Rubrik sind einzutragen: ein Auszug aus dem Statut, die Beschlüsse auf Abänderung des Statuts und auf Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft (§. 15 Absatz 2 §. 16 Absatz 1 und 2 — Reichsgesetzblatt Seite 154 —) und das in §. 49 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 bezeichnete Urtheil.

4.

Die dritte Rubrik trägt die Ueberschrift „Vertreter“. In diese Rubrik sind einzutragen: die Mitglieder des Vorstandes, die Stellvertreter derselben und die Liquidatoren, ferner die Bestimmungen über die Form, in welcher diese Personen ihre Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, die Beendigung der Vollmacht derselben, sowie auch eine vorläufige Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihren Geschäften durch den Aufsichtsrath.

Mehrere Vorstandsmitglieder, Stellvertreter derselben oder Liquidatoren, welche gleichzeitig zur Eintragung kommen, werden unter fortlaufenden Buchstaben (a. b. c. u. s. w.) aufgeführt.

5.

Die in Gemäßheit der Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1869 in das Handelsregister bewirkten Eintragungen über Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, sind, soweit sie noch Geltung haben, aus dem Handelsregister in das anzulegende Genossenschaftsregister zu übertragen (§. 2 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 11. Juli 1889) und sind die Einzeichnungen mit diesen Eintragungen zu beginnen.

6.

Im übrigen sind die in art. 7 des Einführungsgesetzes zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 26. April 1862 (Gesetzsammlung pag. 59), in den §§. 4 bis 18 der Verordnung vom 28. September 1864, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, ingleichen die Form und Führung des Handelsregisters und die Veröffentlichung der Einträge in dasselbe betreffend (Gesetzsammlung pag. 129), sowie in der Regierungs-Verordnung vom 29. April 1875 (Gesetzsammlung pag. 98) ertheilten Vorschriften mit den durch die einschlagenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 11. Juli 1889 und der gegenwärtigen Bekanntmachung bedingten Modifikationen auf die Führung des Genossenschaftsregisters entsprechend anzuwenden.

7.

Jeder Eintrag in die Liste der Genossen, einschließlich der Vorbemerkungen und der Verlautbarung: von Widersprüchen (§§. 69, 74, al. 3, 169 des Gesetzes vom

1. Mai 1889) erfolgt auf Grund eines zu den Listenakten zu bringenden Beschlusses des Richters.

Eine vorherige Entwerfung des Eintrags in den Akten findet nicht statt. Neben dem Beschluß hat der Registerführer die Erledigung zu vermerken.

Am Schluß jedes Quartals ist die Liste der Genossen vom Richter mit den bei den Akten befindlichen Unterlagen zu vergleichen und, daß dies geschehen, in der Liste zu vermerken.

Greif, am 6. Februar 1890.

Höflich Neuf-Blaulische Landesregierung.

Dr. Mottag.

Saupe.

A.
Fol. 1.

Nummer.	Firma.	Anmerkungen.
1.	20. November 1889. Vorschauverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung , in Greif. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 15. Claus, Registerführer.	Zweigniederlassung f. No. 2. Verändert f. No. 3. Aufgelöst f. No. 4. Konkurs f. Nr. 5.
2. zu No. 1.	29. April 1890. Eine Zweigniederlassung ist in Traureuth errichtet worden. Verfügung vom 29. April 1890. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 32. Claus, Registerführer.	
3. zu No. 1.	15. Januar 1892. Die Firma lautet künftig: Vorschauverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung , in Greif. Verfügung vom 15. Januar 1892. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 40. Claus, Registerführer.	
4. zu No. 1.	21. Februar 1894. Die Genossenschaft ist aufgelöst. Verfügung vom 21. Februar 1894. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 48. Claus, Registerführer.	
5. zu No. 1.	1. Mai 1894. Zum Vermögen der Genossenschaft ist Konkurs eröffnet worden. Verfügung vom 1. Mai 1894. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 73. Claus, Registerführer.	

Nummer.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.	Anmerkungen.
1.	20. November 1889. Das Statut vom 25. Oktober 1889 befindet sich in Urchrift Bl. 3 ff. der Spezialakten. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Bankgeschäfts behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft nöthigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Credit. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen im Fürstlich Reuß-Plauischen Amts- und Nachrichtenblatt, im deutschen Reichsanzeiger und in der Landeszeitung für das Fürstenthum Reuß Älterer Linie und sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist auf fünf- undzwanzig Jahre bestimmt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des andern Jahres. Befugung vom 20. November 1889. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 15. Claus, Registerführer.	Statut abgeändert f. No. 2.
2. zu No. 1.	15. Januar 1892. Das Statut ist unter dem 10. Januar 1892 abgeändert. Abschrift des Beschlusses Bl. 40 der Spezialakten. Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt fünf- hundert Mark. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, mit welcher ein Genosse sich betheiligen kann, ist auf Vier bestimmt. Befugung vom 15. Januar 1892. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 40. Claus, Registerführer.	

Nummer.	Vertreter.	Anmerkungen.
1.	20. November 1889. a. Gottlieb Theodor Walz in Greiz, b. Heinrich Schneider daselbst, c. Franz Friedrich Berger daselbst, sind Mitglieder des Vorstands. Willenserkldrungen und Zeichnungen für die Ge- nossenschaft sind verbindlich, wenn sie durch zwei Vor- standsmitglieder erfolgen. Verfügung vom 20. November 1889. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 15. Claus, Registerführer.	Zu b. ausgeschieden f. No. 2. Neues Vorstands- mitglied f. No. 3.
2. zu No. 1 b.	18. November 1890. Der unter No. 1 b. genannte Heinrich Schneider ist nicht mehr Mitglied des Vorstands. Verfügung vom 18. November 1890. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 38. Claus, Registerführer.	
3. zu No. 1.	18. November 1890. Kugust Karl Braun in Greiz ist Mitglied des Vorstands. Verfügung vom 18. November 1890. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 38. Claus, Registerführer.	
4.	21. Februar 1894. a. Paul Ferdinand Hebenkreiz in Greiz, b. Heg Diesel in Graureuth, sind Liquidatoren. Verfügung vom 21. Februar 1894. Spezialakten zu Fol. 1 Bl. 49. Claus, Registerführer.	

A. Reglerungs-Bekanntmachung

vom 11. Februar 1890,

Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889, enthaltend.

Auf Grund des §. 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung vom 22. Juni 1889 — R.-Gef.-Bl. S. 97 —, wird von der unterzeichneten Centralbehörde für das Fürstenthum Reuß Jelterer Linie hierdurch bestimmt, daß die in §. 161 dieses Gesetzes den „unteren Verwaltungsbehörden“ zugewiesenen Einrichtungen für das platte Land von dem Fürstlichen Landrathsamte zu Greiz für die Stadtgemeinden von den Stadtgemeindevorständen und die in §. 18 desselben Gesetzes den „Gemeindebehörden“ zugewiesenen Einrichtungen von den Gemeindevorständen wahrzunehmen sind.

Greiz, am 11. Februar 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Kortag.

Saupe.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Herausgegeben am 15. März 1890.)

5. Reglerungs-Bekanntmachung vom 1. März 1890,
den Staatsvertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-
vereins betreffend.

Höchstem Befehle Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zufolge wird
der wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins am 20. November
1889 zu Berlin zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Alten-
burg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt,
Reuß Älterer Linie und Reuß Jüngerer Linie abgeschlossene Staatsvertrag nebst dazu
gehörigem Schlußprotokolle nach allseitig erfolgter Ratifikation und gegebener Zustimmung
des Landtags nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 1. März 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Moritz.

Saupe.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-
Rudolstadt, Reuß Älterer und Reuß Jüngerer Linie wegen Fortdauer
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Vom 20. November 1889.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, von
dem Wunsche geleitet, den Fortbestand dieses Vereins zu erhalten und neu zu befestigen,
haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
 Allerhöchstherrn Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor
 der indirekten Steuern Hermann Schömer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Hermann Voller und Höchstihren
 Geheimen Finanzrath Julius Stollberg;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
 Höchstihren Staatsrath Rudolph Ziller;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
 Höchstihren Geheimen Rath Carl Theodor Sonnenfeld;

Seine Hoheit der Herzog von Coburg und Gotha:
 Höchstihren Regierungsrath Oscar Schenk;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
 Höchstihren Staatsrath Otto Drechsler;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Dr. Albert von Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Älterer Linie:
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno v. Gelbern-Grispendorf;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß Jüngerer Linie:
 Höchstihren Staatsrath Walter Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Genehmigung folgender Vertrag
 abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Thüringische Zoll- und Handelsverein wird unter der Bezeichnung „Thüringischer
 Zoll- und Steuerverein“ vom 1. April 1890 ab auf drei Jahre, also bis zum 1. April
 1893, unter dem gegenwärtig an denselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereins
 vom 10. Mai 1833 und die Verträge wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und
 Handelsvereins vom 26. November 1852 und vom 27. Juni 1864 mit allen dazu ge-
 troffenen oder darauf bezüglichen besonderen Vereinbarungen, wie diese Verträge und
 Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, und soweit sie nicht durch die Bestimmungen des
 gegenwärtigen Vertrags geändert werden, in Kraft.

Artikel 2.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichsteuern erfolgt im
 Thüringischen Zoll- und Steuervereine unter der Leitung einer den obersten Landesfinan-
 zbehörden unterstellten gemeinsamen Direktivbehörde in Erfurt mit der amtlichen Bezeich-
 nung „General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“. Der General-
 Direktor tritt an die Stelle des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handels-

vereins, insbesondere auch in Bezug auf die Befugnisse und Dienstaufgaben, welche nach Landesgesetzen dem Letzteren hieher überwiesen waren.

Artikel 3.

Dem General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins sind innerhalb des ihm bestimmten Geschäftsumfanges (vergl. Artikel 6) die Hauptsteuerämter oder, soweit in einzelnen Vereinsstaaten und Staatsgebieten die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht besteht, die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichsteuern besetzten Steuerstellen unmittelbar unterstellt. In jedem Staate oder Staatsgebiete, in welchem die Hauptamts-Bezirksorganisation nicht eingeführt ist, werden eine oder mehrere Steuerstellen als „Bezirkssteuerämter“ beauftragt, an Stelle von Hauptämtern (Artikel 20 Absatz 2, 3 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867) nach näherer Anweisung und unter der besonderen Kontrolle des General-Direktors hauptamtliche Geschäfte wahrzunehmen.

Artikel 4.

Die obere Bezirkseinteilung des Vereinsgebietes (Artikel 3) und die sich ihr anschließende Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren, beziehungsweise Hauptsteueramts-Dirigenten) unterliegt der Vereinbarung unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten als eine gemeinsame Angelegenheit des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die Zahl und Vertheilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten (Oberkontrolleure und Oberkontrolle-Assistenten).

Artikel 5.

Die Oberkontrollebeamten aller Art, einschließlich der Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise der Hauptamts-Dirigenten, sowie der Oberkontrolle-Assistenten, fungieren als Vereinsbeamte und werden als solche für den Verein in Eid und Pflicht genommen.

Ihre Ernennung und Bestallung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des General-Direktors durch diejenige Regierung, in deren Gebiet nach der vereinbarten Bezirkseinteilung (Artikel 4) der Beamte seinen Wohnsitz zu nehmen hat. Soweit es sich um die Besetzung von Oberkontrollebeamtenstellen im Bereiche von Bezirks-Steuerinspektionen handelt, die mehr als einen Bezirks-Steueramtsbezirk beziehungsweise Haupt-Steueramtsbezirk begreifen, ist die Zustimmung der Regierungen derjenigen Staaten erforderlich, in deren Gebieten der betreffende Beamte eine dienstliche Wirksamkeit auszuüben berufen ist.

Artikel 6.

Durch besondere Ordnungen wird nach Vereinbarung unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten das Nähere bestimmt über

- a) die Dienstverhältnisse und Befugnisse der gemeinsamen Direktivbehörde (Artikel 2), sowie über deren sonstige Verhältnisse (Dienstanweisung des General-Direktors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins);
- b) die Dienstverhältnisse der Beamten des gemeinsamen Aufgabendienstes (Artikel 4).

Artikel 7.

Der Aufwand für die gemeinsame Direktivbehörde (Artikel 2) und für den gemeinsamen Aufgabendienst (Artikel 4) wird auf gemeinschaftliche Rechnung bestritten.

Es gehören dazu die Dienstbezüge der betreffenden Beamten und ihrer Stellvertreter, die Bartegelder und Ruhegehälter, Wittwenpensionen und Waisengelder, Anzugskosten, Reisekosten und Tagegelder, sowie etwaige Remunerationen und Unterstützungen.

In Bezug auf die Gewährung von Anzugskosten, von Bartegeldern und Ruhegehältern, von Gnadenkompetenzen der Hinterbliebenen verstorbenen Beamten und Pensionäre, sowie von Wittwen- und Waisengeldern gelangen die für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Unter den Vereinsregierungen wird ein Haushalts-Stat vereinbart, durch welchen bestimmt wird, welcher Jahreshöchstbetrag auf gemeinschaftliche Rechnung verausgabt werden darf.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April des einen, und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Das Nähere über das bezüglich der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins zu beobachtende Verfahren wird durch eine besondere unter den obersten Finanzbehörden der Vereinsstaaten zu vereinbarende Ordnung bestimmt werden.

Artikel 8.

Sämtliche auf gemeinschaftliche Rechnung besoldete Beamte werden zur Besteuerung ihres Dienst Einkommens nach den Steuergesetzen desjenigen Vereinsstaates, zu welchem ihr dienstlicher Wohnsitz gehört, herangezogen. Die Steuern vom Dienst Einkommen fließen in die Vereinskasse.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Besteuerung der auf gemeinschaftliche Rechnung gezahlten Ruhegehälter oder Bartegelder, sowie der Wittwen- und Waisengelder.

Artikel 9.

Wenn es sich um Bestimmungen zur Ausführung dieses Vertrages, insbesondere um die zu vereinbarenden Ordnungen (Artikel 6 und 7), um sonstige Verwaltungsvorschriften oder um Abänderungen des innerhalb der Grenzen des Haushalts-Stats (Artikel 7) von den obersten Finanzbehörden aufzustellenden speziellen Stats (Kassen-Stats) handelt, so ist zur Fassung gültiger Beschlüsse nur die Stimmenmehrheit erforderlich.

Hierbei führt jede der Vereinsregierungen eine Stimme.

Artikel 10.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf von einer oder der anderen der hohen Vereinsregierungen gekündigt wird, soll derselbe auf je ein weiteres Jahr als verlängert angesehen werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung

vorgelegt und die Auswechslung der Bestätigungsurkunden spätestens am 15. Februar 1890 in Berlin bewirkt werden.

So geschähen

Berlin, am 20. November 1889.

(gez.) Schomer. (L. S.)	Boßert. (L. S.)	Stülberg. (L. S.)	Ritter. (L. S.)
Sonnenfalk. (L. S.)	Schönl. (L. S.)	Drechsler. (L. S.)	v. Holleben. (L. S.)
v. Geldern-Crispendorf. (L. S.)		Engelhardt. (L. S.)	

Schlußprotokoll.

Geschähen Berlin, den 20. November 1889.

Indem die unterzeichneten Bevollmächtigten sich heute vereinigten, um den zwischen ihren Höhen Kommissenten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu unterzeichnen, wurden noch folgende darauf bezügliche Abreden und Erklärungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

1. Zu Artikel 2.

Soweit die Verwaltung einzelner Reichsteuern dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch nicht überwiesen ist (Reichsstempelabgaben, statistische Gebühr), bleibt deren Uebertragung an den General-Direktor vorbehalten.

2. Zu Artikel 3 und 4.

a. Für die obere Bezirkseinteilung des Vereinsgebiets und die Abgrenzung der Dienstbezirke der obersten Aufsichtsbeamten (Bezirks-Steuerinspektoren beziehungsweise Hauptamts-Dirigenten) sowie für die Zahl und Vertheilung der übrigen oberen Aufsichtsbeamten soll bis auf Weiteres der anliegende Organisationsplan maßgebend sein.

b. Vom 1. April 1890 ab wird in den königlich preussischen Gebietskreisen des Thüringischen Vereins die volle Hauptamtsbezirks-Organisation in Kraft treten. Es bleibt der königlich preussischen Regierung überlassen, hinsichtlich der dienstlichen Beziehungen des Hauptsteueramts zu Erfurt zu dem General-Direktor des Thüringischen Vereins daselbst und zum Provinzial-Steuerdirektor in Magdeburg das bestehende Verhältnis zu belassen oder im Rahmen der Thüringischen Vereinsverträge zu ändern. Die königlich preussische Regierung ist befugt, insbesondere das Prozedurwesen nach den für Preußen sonst gültigen Bestimmungen zu regeln.

c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie werden spätestens vom 1. Januar 1891 an die Hauptsteuerämter in Altenburg beziehungsweise Weira diejenigen hauptamtlichen Befugnisse und Geschäfte ausüben, wie sie im Ressort des Generalinspektors des Thüringischen Vereins in den Befehlen und Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind. Es bleibt beiden Regierungen überlassen, die volle Hauptamts-Organisation auch bezüglich des Beamten-Disziplinarwesens, des Kassen- und Rechnungswesens und des Prozeßwesens einzuführen. Die alsdann im Einvernehmen mit dem General-Direktor auszuarbeitende Instruktion für die gedachten Hauptämter wird den übrigen Vereinsregierungen zur Erklärung des Einverständnisses mitgetheilt werden.

d. In dem Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Älterer Linie, in denen eine Hauptamts-Organisation nicht besteht, ist einstweilen namentlich die Uebertragung folgender hauptamtlichen Geschäfte an die Bezirks-Steuerämter in Aussicht genommen:

- Bearbeitung der Einnahmezusammenstellungen;
- Liquidation von Steuervergütungen und was damit zusammenhängt (Brauntweinsteuerberechtigungsscheine u. s. w.);
- Formularwesen;
- Inventariwesen (Brennerei-Inventarien und dergleichen);
- Beschaffung von Dienstgegenständen, soweit der General-Direktor nach seiner Dienstsanweisung damit beauftragt ist, oder besonders beauftragt wird;
- Statistiken und besondere statistische oder sonstige Erhebungen;
- Registerrevisionswesen.

Der General-Direktor kann weitere hauptamtliche Geschäfte an die Bezirks-Steuerämter übertragen; ausgenommen sind allein diejenigen Fälle der hauptamtlichen Zuständigkeit, bei denen es sich um einen Gefällertlaß oder um eine Gefällleistung handelt.

Von den in dieser Beziehung getroffenen Verfügungen wird der General-Direktor sämmtlichen Vereinsregierungen Mittheilung machen.

e. Man war darüber einverstanden, daß die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Älterer Linie den Bezirks-Steuerinspektoren bezüglich des Prozeßwesens

1. die Niederschlagungs-Befugniß in dem Umfange erteilen können, wie sie nach h und c den Hauptamts-Dirigenten in Erfurt, Altenburg und Weira beilegt werden kann, auch besetzt sind
2. dahin Anordnung zu treffen, daß nur den Bezirks-Steuerämtern die Führung von Untersuchungen, unter Mitwirkung der von ihnen zu requirirenden Steuerstellen, obliegt, so daß auch die Anwendung des Submissionsverfahrens auf diese beschränkt bleibt.

3. Zu Artikel 5.

a. Es bleibt den betheiligten Regierungen vorbehalten, sich über eine alter-

nirende Befehung von Beamtenstellen in gemeinschaftlichen Bezirks-Steuerinspektionsgebieten zu verhandigen.

b. Man war darüber einverstanden, daß auch über beabsichtigte Aenderungen in der Stellung der Oberkontrollebeamten (wie Verwanlung der widerrufliden in eine unwiderruflide), Versetzungen und Beförderungen, Stellung auf Wartegeld oder Pensionierung, feruer über alle Veränderungen in ihren Dienstbezügen, sowie über die Gewährung von Remunerationen oder Unterstützungen der General-Direktor zuvor zu hören ist. Bei Anstellungen kann der General-Direktor sein Gutachten über den in Aussicht genommenen Beamten von einer vorgängigen Prüfung desselben abhängig machen.

c. Derjenigen Regierung, welche die Anstellung bewirkt hat, liegt auch die Fürsorge für die Vertretung auf Vorschlag des General-Direktors ob.

d. Die Vereinsregierungen erkennen es in ihrer überwiegenden Mehrheit als wünschenswerth an, daß die im Artikel 5 des Vertrages bezeichneten Beamten künftighin die Stellung wirtlicher Vereinsbeamten erhalten. Man behält sich vor, bei den im Artikel 18 des Vertrages vom 10. Mai 1833 in Aussicht genommenen Konferenzen auf den Gegenstand zurückzukommen.

4. Zu Artikel 6.

a. Die Feststellung einer Dienstamweisung für den General-Direktor bleibt vorbehalten. Bis auf Weiteres ist, soweit nicht durch den gegenwärtigen Vertrag etwas Anderes vereinbart ist, für den Umfang seiner Dienstobliegenheiten und Befugnisse sowie für seine sonstigen dienstlichen Verhältnisse die Dienstamweisung für den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins (Artikel 17 des Vertrages vom 10. Mai 1833), mit den später dazu getroffenen Abreden, maßgebend.

Man ist jedoch schon jetzt übereingekommen, daß der General-Direktor, unbeschadet der Disziplinarbefugnisse der Landesbehörde, befugt sein soll, wider Beamte des gemeinsamen Aufsichtsdiensles bei Pflichtwidrigkeiten, Versäumnissen und andern Anlässen zu Rügen im Wege der Dienstuntersuchung auf einen Verweis und nach Umständen auf Selbststrafen bis zu 30 Mark zu erkennen.

Gegen solche Straferkenntnisse ist die Berufung an die oberste Landesfinanzbehörde zulässig, was unter Benennung der letzteren im Straferkenntnisse zu bemerken ist.

b. Die auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Aufsichtsbeamten unterstehen, soweit nicht durch den gegenwärtigen Vertrag und durch die zu vereinbarende Dienstordnung etwas Anderes bestimmt ist, oder aus der Natur ihres Dienstverhältnisses, insbesondere ihrer allgemeinen dienstlichen Unterstellung unter die gemeinsame Direktivbehörde nothwendig sich Abweichungen ergeben, den über den Civilstaatsdienst geltenden Befehlen ihres Anstellungslandes.

5. Zu Artikel 7.

a. Man kam dahin überein, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben, soweit sie nicht durch Rücknahmen (Einnahmen an Gebühren, die von Abgabepflichtigen für Amtshandlungen von Oberkontrollebeamten zu entrichten sind, sowie an Verwaltungskostenbeiträgen von Privatinteressenten, Gelds für verkaufte getwertete Formulare, alte Akten, Register, Zeitungen u. s. w.) oder durch außerordentliche Einnahmen (z. B. Steuern der

auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten) gedeckt werden, durch Ueberweisung eines Theils der den Vereinsstaaten für ihr Vereinsgebiet vom Reich gewährten Verwaltungskostenvergütungen beziehungsweise durch Beiträge nach dem Verhältnis der Bevölkerung aufzubringen sind.

Bis auf Weiteres sollen der Gemeinschaft von den Vereinsstaaten zur Deduktion der gemeinschaftlichen Ausgaben zur Verfügung gestellt werden:

1. „Fünfzehn Prozent“ der Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe für Zucker, sowie der Uebergangsabgabe von Bier;
2. „Fünfunddreißig Prozent“ der Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung der Tabaksteuer, Malzschottisch- und Branntweinmaterialsteuer, Verbrauchsabgabe für Branntwein und Zuschlag zu denselben, Brandsteuer und Stempelsteuer für Spielkarten;

ferner

3. die dem Reich auf die Einnahme an Salzsteuer angerechneten Vergütungen für Oberbeamte.

Sollte das Reich einzelne der Vergütungen zu a 1 und 2 später auf Grund spezieller Liquidation der wirklichen Verwaltungskosten gewähren, so erhält der Thüringische Verein nur den auf die gemeinschaftlichen Beamten fallenden Theil der betreffenden Vergütungen.

Der durch Rückennahmen, außerordentliche Einnahmen und die Ueberweisungen zu a 1, 2 und 3 nicht gedeckter Theil der gemeinsamen Verwaltungskosten wird von den Vereinsstaaten nach dem Verhältnis der Bevölkerung aufgebracht.

Für den Fall, daß in einem Etatsjahre die Ueberweisungen den Gesamtbetrag der gemeinsamen Verwaltungskosten übersteigen, findet eine Ermäßigung der Beiträge zu a 2 insoweit statt, als sie eintreten kann, um die Zahlung von Beiträgen nach dem Verhältnis der Bevölkerung entbehrlich zu machen.

b. Auf diejenigen vor dem 1. Januar 1885 bei der General-Inspektion des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins angestellten Beamten, welche sich den im Jahre 1887 vereinbarten Pensionierungsvorschriften noch nicht unterworfen haben oder nicht noch unterwerfen, finden die Bestimmungen im §. 13 Ziffer 1 des Ersurter Konferenzprotokolls vom 27. Mai 1846 und in dem dazu gehörigen Pensions-Regulativ (lit. E) ferner Anwendung. Dagegen treten für die Wittwen und Waisen dieser Beamten die Bestimmungen im §. 5 und §. 6 Absatz 2 des §. 18 des Konferenzprotokolls vom 13. Oktober 1860 gehörigen Regulativs außer Wirksamkeit.

Die Pensionirung der übrigen Beamten der General-Direktion und der Oberkontrollbeamten erfolgt bis zum Erlaß eines der Vereinbarung im Artikel 7 Absatz 2 des Vertrags entsprechenden Pensions-Reglements nach den Pensionierungsvorschriften vom Jahre 1887.

Hat ein auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmender Beamter schon das 48. Lebensjahr zurückgelegt, so ist derselbe später auf Rechnung desjenigen Staates zu pensioniren, welchem diese Verpflichtung zur Zeit der Uebernahme in den gemeinschaftlichen

Dienst obgelegen haben würde. Doch soll dem betreffenden Staate die Pensionsklast nur für dasjenige Gehalt zufallen, welches der Beamte bei seiner Uebernahme gehabt hat, während die Pension für ein inzwischen erreichtes Mehrgehalt von der Gemeinschaft zu tragen ist.

Wenn ein bei der ersten Besetzung der Oberkontrolle-Beamtenstellen auf gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmender Beamter bereits einen höheren Pensionsanspruch erworben hat, als ihm nach den für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen zustehen würde, so hat die Gemeinschaft diesen höheren Anspruch zu gewähren.

c. Die Gemeinschaft hat die Umzugskosten höchstens bis zu dem Betrage zu übernehmen, welcher sich bei Berechnung derselben nach der weitesten Entfernung im Thüringischen Berringsgebiet ergibt.

6. Zu Artikel 8.

In Betreff der nach Artikel 8 des Vertrages in die Vereinskasse fließenden Steuer besteht Einverständnis darüber, daß der Vereinskasse diejenige Steuer voll zu überweisen ist, welche die auf gemeinschaftliche Rechnung besoldeten Beamten für das ihnen vom Verein gewährte Dienst Einkommen, wenn dasselbe ihr Gesamteinkommen ist, nach den Landesgesetzen zu entrichten haben. Haben die Beamten außer dem vom Verein gewährten Dienst Einkommen noch ein anderweites Einkommen (aus Landesfonds, Nebenämtern oder Privatbesitz) und werden sie in Folge dessen höher besteuert, so ist der verhältnismäßig auf den Betrag des Dienst Einkommens aus Vereinskasse fallende Theil der von jedem Einzelnen zu entrichtenden Staatssteuer der Vereinskasse zu überweisen.

Diese Bestimmung findet auf Wartegelder, Ruhegehälter, Wittwenpensionen und Waisengelder, welche auf gemeinschaftliche Rechnung gezahlt werden, sinngemäße Anwendung.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen kontrahirenden Regierungen vorgelegt werden soll und daß im Falle der Genehmigung des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen als genehmigt angesehen werden sollen.

Die sämtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Bestätigung des Vertrages zugleich die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches für den Gesamtverein im Königlich preussischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke preussischerseits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß es den hohen kontrahirenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits früher in ähnlichen Fällen geschehen, eine solche

Form der Ratifikation zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von dem Königlich preussischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königl. Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. a.

(89.) Schömer.	Boßert.	Stollberg.	Ziller.	Sonnenfels.	Schenk.
Derschler.	v. Holleben.	v. Geldern-Erispendorf.	Engelhardt.		

Anlage zu Ziffer 2 des Schlußprotokolls vom 20. November 1889.

Organisationsplan

für **sieben Bezirks-Steuerinspektionen** mit

- a) Hauptamtsbezirken in Preußen, Sachsen-Altenburg und Neuchâtel und Jüngerer Linie und
- b) **Bezirks-Steuerämtern** in den übrigen Staaten.



Die Bezirke werden in nachstehender Weise gebildet:

Ortschaften.	Sachsen-Weimar	Sachsen-Münchinger.	Sachsen-Altenburg.	Sachsen-Eisberg-Gotha.	Schwarzburg-Sondershausen.	Schwarzburg-Kubitzsch.	Heuß 3. 1.	Heuß 3. 1.
1. Erfurt. Eisb. u. Land- kreis Erfurt, freie Biegen- sch., Eisen- stein u. Schmal- kalben.	2. Weimar. I. und II. Ver- waltungsbezirk, ausschließlich des Amtsgerichts- bezirks Mühlthal.	5. Müchinger. Kreise Münchinger, Hildburghausen und Sonneberg.	8. Altenburg. Hertzogthum Sachsen-Alten- burg.	A. Hauptämter.				14. Gera. Fürstenthum Heuß 3. 2.
	3. Eisenach. III. u. IV. Ver- waltungsbezirk mit Einschluß des Vorderge- richts Eisenach (b. i. der Amts- gerichtsbezirk Eisenach aus- schließlich des Landes Weimars).			B. Bezirksfeuerämter.				13. Gera. Fürstenthum Heuß 3. 2.
				9. Gotha. Hertzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich des früheren Amts- bez. Vellmaroda.	11. Jena. Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg- Sondershausen.	12. Kubitzsch. Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg- Kubitzsch.		
				10. Gumburg. Hertzogthum Sachsen-Gotha ausschließlich des Amtsgerichts- bezirks Königs- berg.				
	4. Weida. V. Verwaltungs- bezirk.	7. Gumburg. Amtsgerichts- bezirk Gumburg u. Kranichfeld.						

Bezirks- Steuerinspektoren, Oberkontrollebeamte Iler Klasse.	Haupt- resp. Bezirkssteuerämter.	Oberkontrollebeamte Iler Klasse.	Oberkontrollebeamte IIler Klasse.
1	2	3	4
I. Erfurt	1. Erfurt	Krauß	Erfurt
II. Weimar	11. Korbach	Suhl	Jena
III. Meiningen	2. Weimar	Jena	Weimar
IV. Altenburg	7. Coburg	Coburg	Meiningen
V. Gotha	5. Meiningen	Coburg	Meiningen
VI. Rudolstadt	10. Coburg	Altenburg	Hildburghausen
VII. Gera	8. Altenburg	Altenburg	Altenburg
VIII. Weimar	9. Gotha	Eisenach	Roda
IX. Weimar	3. Eisenach	Eisenach	Gotha
X. Weimar	12. Rudolstadt	Saulfeld	Königsberg
XI. Weimar	6. Saulfeld	Saulfeld	Königsberg
XII. Weimar	14. Gera	Schleiz	Gera
XIII. Weimar	13. Greiz	Greiz	Weimar
XIV. Weimar	4. Weimar	Weimar	Schleiz

6. Regierungs-Bekanntmachung

vom 10. März 1890,

einen Nachtrag zu dem Statut des Vereines für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume
Reuß Älterer Linie betreffend.

Nachdem ein seitens des Direktoriums des Vereines für gegenseitige Brandversicherung in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthume Reuß Älterer Linie im Entwurfe überreichter Nachtrag zu dem mittelfst Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Juni 1888 (V.-G. S. 95) veröffentlichten Statute des bezeichneten Vereines die unterthänigst nachgesuchte Höchstlandesherrliche Bestätigung erhalten hat, wird dieser Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 10. März 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mor tag.

Saape.

Nachtrag

zu den Statuten des Vereins für gegenseitige Brandversicherung in den
Ortschaften des platten Landes im Fürstenthum
Reuß Älterer Linie.

A. Dem §. 3 der obengenannten Statuten wird folgender Zusatz angefügt:

V. In ihren Wohnorten haben sich die Ortsbevollmächtigten dahin zu bemühen, daß neu entstehende Gebäulichkeiten bei dem Vereine versichert werden und der freiwillige Austritt der bei denselben betheiligten Gebäudebesitzer möglichst vermieden werde.

B. Der zweite Absatz des §. 8 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Außerdem erhalten die Ortsbevollmächtigten aus der Vereinskasse für die im Interesse des Vereins bewirkte Vereinnahmung und Ablieferung von Geldebeiträgen (Versicherungsprämien, Eintrittsgelder, Policegebühren) 3% der vereinnahmten Beträge, sowie für jede durch ihre Vermittelung für den Verein abgeschlossene Neuversicherung eine einmalige Gebühr in der Höhe von 15%, der einmaligen Jahresprämie, höchstens aber 8 Mark.

C. An die Stelle des gleichfalls aufgehobenen §. 14 tritt folgender neue

§. 14.

Die Gebäude der ersten Klasse, also alle als massiv anzusehenden Gebäude

mit harter Dachung, können zum vollen Taxwerthe versichert werden.

Bei den Gebäuden der zweiten und dritten Klasse kann sich die Versicherung nur auf 9/10, bei solchen mit weicher Dachung aber nur auf 8/10 des Taxwerthes erstrecken.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben am 5. Juni 1890.)

7. Regierungs-Bekanntmachung

vom 21. März 1890,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Militärverein in Zeulenroda betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 23. März 1889 sind dem Militärverein zu Zeulenroda auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person auf solange, als derselbe Immobilien besitzt, verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 21. März 1890.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Montag.

Saupé.

8. Regierungs-Bekanntmachung

vom 1. Mai 1890,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Turnverein in Zeulenroda betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur sind dem Turnverein zu Zeulenroda auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person auf solange, als derselbe Immobilien besitzt, verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 1. Mai 1890.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Geldern-Grispendorf.

i. B.

Saupé.

D. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. Mai 1890,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“ werden in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 6. Mai 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Gelbern-Grödenborn.

i. B.

Saupe.

Berlin W., 30. April 1890.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmefendungen wie folgt abgeändert:

Im § 18 erhält der Absatz I folgende Fassung:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Paketen zulässig.

Ebenso sind im Absatz V die Worte „ohne Abzug übermittelt“ zu streichen und an deren Stelle nachzutragen:
nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt.

Die folgenden Absätze VII und VIII sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

VII Für Nachnahmefendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherunggebühr bez. Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeiggebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5 Mark	.	.	.	.	.	.	10 Pf.
über	5	100	.	.	.	.	.	.	20
	100	200	.	.	.	.	.	.	30
	200	400	.	.	.	.	.	.	40

VIII Die Vorgelegegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

10. Regierungs-Bekanntmachung

vom 28. Mai 1890,

Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Älterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar ist

1., an Stelle des ausgeschiedenen Konzertmeisters August Kömpel in Weimar der Professor Tich in Gotha als Mitglied des musikalischen Sachverständigen-Vereins

und

2., an Stelle des ausgeschiedenen Professor Dr. G. Meyer, früher in Jena, jetzt in Heidelberg, der Professor Dr. Friedrich Brodhäus in Jena als Mitglied des literarischen Sachverständigen-Vereins

ernannt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 21. August 1871 (Gesetzsammlung 1871 Seite 97) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 28. Mai 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf.

i. V.

Saube.

11. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Mai 1890,

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. Mai 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf.

i. V.

Saube.

Berlin, 23. Mai 1890.

Abänderung

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Druckfachen sendungen, wie folgt, abgeändert:

Im § 13 erhält der Absatz VIII folgende anderweite Fassung:

VIII Druckfachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 50	" 100 " " "	5 "
" 100	" 250 " " "	10 "
" 250	" 500 " " "	20 "
" 500	Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 "

Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

№ 4.

(Ausgegeben am 12. Juli 1890.)

12. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Juni 1890, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiß, den 25. Juni 1890.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupé.

Berlin, 16. Juni 1890.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift in §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

- 1) Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweite Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Wappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Kästen fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote,

noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

- 2) Im §. 18 „Druckachen“ tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

- 3) Im §. 38, „Rücksendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Rücksendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Rücksendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahme sendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

- 4) Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII Für zurückzusendende Pakete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahme sendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

- 5) Im §. 49, „Grundsätze bei Personengeld-Erhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten: bis zu diesem Alter

- 6) Im §. 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Absatz II folgende andere Fassung:

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personentraine untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

13. Regierungs-Verordnung vom 2. Juli 1890,
den Viehtransport außerhalb der Eisenbahnen und das Verfahren beim
Schlachten der Thiere betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird hierdurch zur Abstellung mehrfacher, bei dem Transport von Thieren außerhalb der Eisenbahnen wahrgenommener Mißstände und zur Vermeidung unnöthiger Quälereien beim Schlachten der Thiere Nachstehendes verordnet:

A. In Betreff des Viehtransports.

§. 1.

Die zur Viehbeförderung dienenden Wagen müssen so geräumig und im Innern so eingerichtet sein, daß die darin zu transportirenden Thiere, ohne sich zu pressen, oder zu schädigen, nebeneinander stehen und auch liegen können.

Der stets in dauerhaftem Zustande zu erhaltende Boden des Wagens muß mit ausreichender Einstreu bedeckt sein.

§. 2.

Die Wandungen der Transportwagen für Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) müssen so hoch sein, daß ein Ueberhängen der Köpfe der Thiere nicht stattfinden kann, auch sind Thiere verschiedener Gattung, oder Thiere gleicher Gattung, aber von wesentlich verschiedener Größe, bei Transporten in einem und demselben Wagen durch feste Scheidewände oder sonstige geeignete Vorrichtungen von einander zu trennen.

Zur Verhütung des Herausspringens der Thiere sind dieselben bei nicht mit Rehen überspannten Wagen zweckentsprechend zu befestigen.

Die Decken der aus mehreren Stagen bestehenden Transportwagen müssen so hoch übereinander angelegt sein, daß die darunter befindlichen Thiere unbehindert stehen können.

§. 3.

Nur wenn in anderer Weise das Herausspringen der Thiere nicht ausreichend verhindert werden kann, ist es gestattet, die Füße der Thiere zusammen zu binden, wobei jedoch nur breite Riemen, Luchschleifen, oder starke Strohseile als Bindemittel in Anwendung gebracht werden dürfen, wogegen die Verwendung von Stricken, Schnuren, Bindfaden und anderem einschneidenden Material verboten ist.

Gleicherweise ist das Hochbinden der Füße und das Zusammenbinden mehrerer Thiere verboten, auch dürfen die in der angegebenen Weise gefesselten Thiere niemals über einander, sondern müssen stets neben einander gelegt werden. Gefesselte und ungefesselte Thiere dürfen nur dann auf dem nämlichen Wagen gleichzeitig transportirt werden, wenn für genügende Trennung der ersteren von den letzteren (§. 2) gesorgt ist.

Wird Kleinvieh (§. 2) auf Schubkarren oder Handwagen transportirt, so muß der ganze Körper auf einer starken Strohschicht liegen, auch dürfen die Köpfe der Thiere nicht über den Schubkarren oder Handwagen herabhängen.

§. 4.

Das Auf- und Abladen der Thiere ist mit gehöriger Vorsicht und Schonung und namentlich bei gefesseltem Vieh lediglich durch Tragen zu bewirken. Schleifen oder Werfen der Thiere, oder Tragen derselben an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, ist verboten.

§. 5.

Gefesselte Thiere sind alsbald nach dem Abladen zu entfesseln, oder es ist, wenn das aus besonderen Gründen nicht thunlich wäre, für eine trockene Unterlage an der Stelle, wo die gefesselten Thiere niedergelegt werden, Sorge zu tragen.

§. 6.

Bei längeren Transporten sind die Thiere möglichst gegen Kälte und Nässe zu schützen. Wird bei dem Transport übernachtet, und werden die Thiere währenddessen auf dem Transportwagen belassen, so sind die an den Beinen der Thiere angelegten Fesseln soweit zu lockern, als das zur Verhinderung des Herabspringens der Thiere irgend möglich ist.

Auch ist bei längeren Transporten für gehörige Tränkung und Fütterung der Thiere, sowie für jeweilige Erneuerung der Streuunterlage Sorge zu tragen.

§. 7.

Bei dem Treiben der Thiere sind Mißhandlungen jeder Art, insbesondere das Drehen der Schwänze, das Schlagen mit Knütteln, oder umgekehrten Peitschen, das Stoßen mit Füßen oder Häuten zu unterlassen. Mellende Kühe oder Ziegen sind vor Beginn des Transports und während desselben täglich dreimal auszumellen.

§. 8.

Zum Treiben des Viehs dürfen nur zuverlässige, kräftige nicht zu junge Personen verwendet werden, die sich jedoch zur Beihülfe auch jüngerer Personen bedienen dürfen.

Die Verwendung von Hunden zum Führen des Kleinviehs bleibt auch ferner untersagt, wogegen solche beim Treiben von Ochsen, Bullen und Kühen zwar gestattet ist, jedoch nur wenn die Hunde mit gut konstruirten und sicher befestigten Maulkörben versehen sind.

§. 9.

Beim Treiben von Bullen oder anderen Rindern bewendet es bei der Bestimmung in §. 22 der Regierungsverordnung vom 28. Juni 1886, den Verkehr auf den Landstraßen und anderen öffentlichen Wegen betreffend, mit der Abänderung, daß beim Treiben von Zuchtschieren anstatt des dort vorgeschriebenen Nasenringes auch sogenannte Augenblenden in Anwendung gebracht werden können. Nachdem dürfen Bullen und bössartige Ochsen oder Kühe nur gehörig gefesselt und von wenigstens zwei Treibern geleitet, von denen der eine das Thier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Hüfte des Thiers geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Thiere herzugehen hat, getrieben werden.

§. 10.

Thiere, welche beim Treiben einen Knochenbruch erleiden, oder sonst erheblich verletzt werden, oder erkranken, dürfen nicht weiter getrieben werden, sondern müssen, soweit sich nicht ihre sofortige Einstellung oder Tödtung erforderlich macht, auf eine ihrem Zustande entsprechende Weise weiter befördert werden.

§. 11.

Wenn Thiere getragen werden, dürfen deren Köpfe nicht nach unten hängen, weshalb das Tragen derselben mit den Beinen nach oben zu unterlassen ist. Wenn die Thiere während des Tragens gefesselt sind, so ist dabei den Bestimmungen in §§. 3 und 5 nachzugehen.

Das hier Gesagte gilt auch für das Tragen von Hebrervich.

§. 12.

Berkei dürfen nur in den dafür üblichen breiten Körben, in Säcken aber bloß auf kurze Entfernungen bis zu zwei Stunden Wegs transportirt werden.

Kleines Hebrervich z. B. Tauben, Hähnchen und dergleichen dürfen, jedoch gleichfalls nur auf solche kurze Entfernungen, auch in mit Tellern oder Kreisen versehenen Käben transportirt werden.

§. 13.

In der Regel und soweit nicht die in §. 12 gedachte Ausnahme eintritt, darf der Transport von Hebrervich nur in Körben, Käfigen oder anderen luftigen und festen Behältern geschehen, welche so geräumig sein müssen, daß die Thiere nebeneinander auf dem Boden sitzen können.

Der Transport von Geflügel von wesentlich verschiedener Größe in einem und demselben Behältnisse, ingleichen das Aneinanderbinden der einzelnen Thiere ist verboten. Auch darf das Zusammenbinden der Flügel nicht mit in das Fleisch der Thiere einschneidenden Bindemitteln geschehen.

§. 14.

Lebende Fische dürfen nur in Gefäßen mit genügendem frischem Wasser transportirt werden. Auch ist für rechtzeitige Erneuerung des in den Gefäßen befindlichen mäß gewordenen Wassers durch frisches Wasser Sorge zu tragen.

§. 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, für welche zunächst die Transportführer, eventuell aber auch deren Auftraggeber und Dienstherrn verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet, sofern nicht die strafrechtlichen Vorschriften über Thierquälerei in Anwendung kommen.

B. In Betreff des Verfahrens beim Schlachten der Thiere.

§. 16.

Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme der Schafe und des Hebrervichs, darf nur nach vorgängiger Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Bei der Ausführung

des Kopfschlags an Großvieh (Rinder, Pferde) müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige, männliche Personen dergestalt thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

§. 17.

Verboten ist das Aufhängen des Viehs und das Rupfen des Hebrviehs vor eingetretenem Tode der Thiere.

§. 18.

Das Schlachten sämtlichen Viehs, also auch des Hebrviehs, darf, auch wenn es nicht gewerbmäßig geschieht, nur in solchen Räumen erfolgen, welche dem Publikum nicht zugänglich und auch von Straßen, Wegen, oder Plätzen nicht zu übersehen sind.

§. 19.

Die Anwesenheit von Kindern unter vierzehn Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§. 20.

Für die Befolgung der hier gegebenen Vorschriften ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er dabei zugegen ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt, oder leitet.

§. 21.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in §§. 16—20 werden gleichfalls mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 22.

Die genaue Ueberwachung der Durchführung gegenwärtiger Verordnung wird allen Polizeiorganen zur besonderen Pflicht gemacht und erwartet, daß alle wahrgenommenen Zuwiderhandlungen unnaehsichtlich zur Anzeige gebracht werden.

Greiz, den 2. Juli 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. M o r t a g.

Saupe.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 5.

(Ausgegeben am 22. Juli 1890.)

14. Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juli 1890, betreffend Abänderungen des mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884 veröffentlichten Regulativs über die Bildung der Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken.

Das mittelst Regierungs-Bekanntmachung vom 29. April 1884 publicirte Regulativ, die Wahlabtheilungen in den nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken betreffend, wird auf Grund des Ergebnisses der im Jahre 1885 stattgehabten letzten Volkszählung hiermit in folgender Weise abgeändert:

Im VI. Wahlbezirk hat die aus Moschwitz, Obergrochlitz, dem Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Grochlitz, Untergrochlitz bestehende

1. Wahlabtheilung mit 1406 Einwohnern 5 Wahlmänner, die aus Caselwitz, Rothenthal, Dölau, dem Bezirk des Fürstlichen Kammergutes Dölau, Sachwitz bestehende

2. Wahlabtheilung mit 1568 Einwohnern 5 Wahlmänner und die aus Schönbach, Kräbersgrün und Eubenberg bestehende

4. Wahlabtheilung mit 775 Einwohnern 2 Wahlmänner zu wählen.

Greiz, am 17. Juli 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Motta g.

Saupt.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 12. August 1890.)

15. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Juli 1890, die am 1. Dezember 1890 stattfindende Volkszählung betreffend.

Die für den 1. Dezember laufenden Jahres von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches angeordnete Volkszählung ist von den Gemeindebehörden vorzunehmen. Letztere haben hierbei nach der nachstehenden Anweisung, welche ihnen später auch in Separat-Abdrücken nebst den erforderlichen Formularen zugehen wird, zu verfahren.

Neuß, am 25. Juli 1890.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

Anweisung für die Gemeindebehörden zur Ausführung der Volkszählung am 1. Dezember 1890.

§. 1.

Wichtigkeit und Gegenstand der Volkszählung.

Auf Anordnung des Bundesrathes findet am 1. Dezember 1890 im Gebiete des Deutschen Reiches eine Volkszählung statt.

Dieselbe ist sowohl für die verfassungsmäßigen Zwecke des deutschen Reiches wie für die Staatsverwaltung unseres Landes von solcher Wichtigkeit, daß deren hervorragende Bedeutung nicht genug betont werden kann. Es ist daher die dringendste Pflicht der zur Leitung der Volkszählung berufenen Organe, alle dabei vorkommenden Geschäfte mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erledigen, namentlich ist auch mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die Bevölkerung durch sachentsprechende Aufklärung und Belehrung über den Zweck der Zählung zu bereitwilligen und wahrheitsgetreuen Angaben veranlaßt wird.

Die Zählung erstreckt sich auf alle zur Zählungszeit im Lande anwesenden Per-

sonen, sowie auf die abwesenden Mitglieder der in den Zählungslisten eingetragenen Haushaltungen. Eine ausführliche Anleitung über die zu erhebenden Thatfachen ist auf jeder Zählungsliste abgedruckt.

§. 2.

Zuständige Ortsbehörde für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände. In Orten von mehr als 2000 Einwohnern können jedoch von dem Gemeindevorstande die diesem für die Volkszählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen werden. Dieselbe setzt sich zusammen aus dem Gemeindevorstande, Mitgliedern des Gemeinderathes und aus Privatpersonen, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung zu jenem Ehrenamte besonders eignen. Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeindevorstande nach der Größe des Ortes bestimmt. Die Bildung der Zählungskommission muß spätestens bis zum 10. November erfolgt sein und die Namen der gewählten Mitglieder sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Geschäfte der Ortsbehörden und Zählungskommissionen.

a. Ausführung der Zählung.

Nachdem jeder Gemeinde bis spätestens den 15. November der zur Ausführung der Zählung nöthige Bedarf an Zählungslisten, Kontrolllisten, sowie Ortsbevölkerungslisten und Anweisungen für die Zähler geliefert sein wird, hat der Gemeindevorstand resp. die Zählungskommission dafür Sorge zu tragen:

1. daß die nöthigen Zählbezirke festgestellt werden. Die Größe derselben ist in der Art zu bemessen, daß das Geschäft der Aufnahme innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit bewirkt werden kann. Regelmäßig soll ein Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen,
2. daß die zur Ausführung der Zählung notwendigen geeigneten Personen ernannt und unter Bezugnahme auf ihre Instruktion gründlich unterwiesen werden,
3. daß durch die ernannten Zähler während der Tage vom 28. bis 30. November in jede vorhandene Haushaltung eine mit der Hausnummer zu versehenen Zählungsliste abgegeben wird.

Bei Auftheilung der Listen ist den Haushaltungsvorständen das Nöthige wegen der Ausfüllung, sowie wegen der Zeit, binnen welcher die Listen wieder abgeholt werden, einzuschärfen.

Jeder Zähler erhält zur gehörigen Kontrolle der von ihm auszutragenden und wieder einzusammelnden Zählungslisten eine Kontrolliste, in welcher die Gebäude nach Straße und Nummer, die Namen der Haushaltungsvorstände, die Nummer der ihnen übergebenen Zählungslisten und die Summe der in jeder Zählungsliste als anwesend und als vorübergehend abwesend angegebenen männlichen und weiblichen Personen zu verzeichnen sind und in welcher außerdem auch sämtliche unbewohnte, aber zu Wohnzwecken bestimmte, im Bau vollendete Gebäude einzeln aufzuführen sind. (§§. 8 und 16 der Anweisung für die Zähler.)

Nach Ziffer 1 der der Zählungsliste vorgedruckten Anleitung sind zu den Haushaltungen auch alleinlebende Personen, welche, ohne einer im Hause wohnenden Familie anzugehören, eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirtschaft führen, zu rechnen.

Die Häste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Inassen von Anstalten aller Art, (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen etc.) sind in besonderen Zählungslisten zu verzeichnen, welche zu diesem Zwecke von dem Zähler mit der besonderen Ueberschrift „Anstaltszählungsliste“ zu versehen sind.

In diese Liste werden nur diejenigen Personen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Anstaltszählungsliste, sondern in die gewöhnlichen Zählungslisten aufgenommen. Die Anstaltszählungsliste wird vom Direktor, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt.

Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren und sind die Kasernen ebenso, wie die sonstigen Anstalten zu behandeln.

Die in Kazernehen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtloale sind gleichfalls Zählungslisten zu verwenden, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtloale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in die Zählungslisten der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

Die ausgefüllten Zählungslisten sind vom 1. Dezember Mittags 12 Uhr an wieder einzufordern. Die Einsammlung muß ununterbrochen fortgesetzt und auch in vollreicheren Orten spätestens am 2. Dezember Abends vollendet sein.

Während der Einsammlung sind die Zählungslisten von den einsammelnden Personen in jeder Haushaltung sofort einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Unrichtigkeiten und Weglassungen aber nöthigenfalls durch Befragen der Bewohner der Haushaltung zu berichtigen und zu ergänzen.

b. Herstellung der Ortsbevölkerungslisten aus den Zählungslisten.

Nachdem die einzelnen Zählungslisten geprüft und etwaige Mängel, soweit nöthig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erläuterungen beseitigt sind, ist unverzüglich die Ortsbevölkerungsliste nach dem vorgeschriebenen Formular zusammenzustellen. In dieselbe sind in Spalte 1 und 3 bis 8 die einzelnen bewohnten Wohnhäuser und andere bewohnte Baulichkeiten (§. 8 der Anweisung für die Zähler), sowie die Namen der Haushaltungsvorstände und der Anstalten, die Nummern der Zählungslisten und Anstaltszählungslisten und das Hauptzählungsergebnis einzutragen.

In Spalte 2 der Liste sind die unbewohnten, aber zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude in der Reihenfolge der Hausnummern aufzunehmen, dergeßalt, daß alle übrigen Spalten der Liste auf derjenigen Linie, auf welcher der Eintrag eines unbewohnten Hauses sich befindet, unausgefüllt bleiben. —

Alle mit einem Gemeindebezirke verbundenen oder dazu gehörigen, einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen, Weiler und sonstige bewohnte Niederlassungen, welche besondere Namen führen, sind bei jedem Orte speziell namhaft zu machen, deren Bevölkerung auszukundschen und besonders anzugeben.

Sobald die Ortsbevölkerungsliste aufgestellt und mit dem Zeugniß der Prüfung und Richtigkeit durch den Gemeindevorstand eventuell die Zählungskommission versehen ist, hat der Gemeindevorstand dieselbe nebst sämtlichen Zählungslisten, Kontrollisten und sonstigen Nachweisungen bis spätestens zum 20. Dezember an das kaiserliche Landrathskamt in Greiz, in den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Burgk an den kaiserlichen Amtsrichter in Burgk einzusenden, welche das gesammte Material mit den etwa nöthig erschienenen Bemerkungen bis spätestens zum 31. Dezember dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar zu übermitteln haben.

Hierbei sind die Zählungslisten jedes Ortes nach der Reihenfolge der Hausnummern zu ordnen und mit einem Umschlage mit folgender Aufschrift zu versehen:

Zählungslisten
in Gemäßheit der Volkszählung am 1. Dezember 1890
für
den Ort
im } Amtsgerichtsbezirk
 } Verwaltungsbezirk

Die Zählungslisten der zum Gemeindebezirk etwa gehörenden mehreren Orte, sowie einzeln gelegenen Höfe, Güter, Mühlen etc. sind besonders zu legen und mit besonderem Umschlag und entsprechender Ueberschrift zu versehen.

§. 4.

Da dem statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar die Revision und weitere Verarbeitung des gesammten Materials der Volkszählung übertragen ist, so haben die sämtlichen Gemeindevorstände allen Anordnungen, welche von dem Direktor des statistischen Bureau's beauftragt der Verdictigung, Bestimmung und Aufklärung der erhobenen Thatfachen an sie gelangen, unweigerlich und mit der durch die Dringlichkeit der Sache gebotenen Befehlsmäßigkeit sorgfältigst nachzukommen.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

№ 7.

(Ausgegeben am 12. August 1890.)

16. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Juni 1890,
Ausführung des §. 48 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Alters-
versicherung betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird auf Grund der Vorschrift in §. 48 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 hiermit bestimmt, daß für die in §. 1 des genannten Gesetzes bezeichneten Personen innerhalb des Fürstenthums Reuß Älterer Linie, welche den in §. 48 Absatz 2 desselben Gesetzes genannten Klassen nicht angehören, eine der Zahl dieser Personen entsprechende Theilnehmung an der Wahl der Vertreter zum Ausschuss der gemeinsamen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Thüringischen Bundesstaaten der Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung und dem Landesauschuss hier einzuräumen ist, und zwar der ersteren für den Bezirk der Stadtgemeinden, dem letzteren für das platte Land.

Greiz, am 28. Juni 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Moritz.

Saupt.

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. August 1890,
betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni laufenden Jahres — Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 30 vom 25. Juli 1890 — zufolge tritt das in H. v. Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinende Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.) vom 1. Januar

1891 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica editio altera (Regierungsbekanntmachung vom 29. Juli 1882, Gesetzsammlung Seite 35).

Dies wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Greiz, am 2. August 1890.

Königlich Preussische Landesregierung.

Dr. Montag.

Saupe.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 6. November 1890.)

18. Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1890,
die mit dem 1. dieses Monats errichtete Thüringische Versicherungs-Anstalt
betreffend.

Auf Grund der §§. 41 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97), ist durch Vereinbarung der kaiserlichen Regierung mit den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie mit Genehmigung des Bundesraths eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die Gebiete der genannten Bundesstaaten unter dem Namen
„Thüringische Versicherungsanstalt“

mit dem Sitze zu Weimar errichtet worden.

Als Staatskommissar für den Bezirk dieser Versicherungsanstalt ist nach Maßgabe der §§. 63, 64 Ziffer 4 des gedachten Reichsgesetzes von der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsfinanzler der vortragende Rath im Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Aeußern und Innern, Regierungsrath Paul Stier zu Weimar ernannt worden.

Als Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt ist für die Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres ab

der Großherzogliche Regierungsrath

Gottbold Elle zu Weimar

bestellt worden.

Auf Grund des §. 70 des bezeichneten Reichsgesetzes ist von dem Reichsversicherungsamt im Einvernehmen mit der unterzeichneten Landescentralbehörde für das Gebiet des Fürstenthums ein Schiedsgericht mit dem Sitze zu Greiz errichtet worden.

Die Zusammenfügung des Schiedsgerichts wird später bekannt gegeben werden.
Greiz, am 8. Oktober 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Moritz.

Saupe.

19. Regierungs-Bekanntmachung.

die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an die von Kommerstädt'sche
Louisen-Stiftung betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 15. dieses Monats sind der von
Kommerstädt'schen Louisen-Stiftung zu Schönfeld die Rechte einer milden Stiftung ver-
liehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 17. Oktober 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Moritz.

Saupe.

20. Regierungs-Verordnung vom 28. Oktober 1890,
einige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889,
betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

In Ausführung der §§. 138 und 103 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die In-
validitäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 97) wird
mit Höchster Genehmigung Sorensissimi von der unterzeichneten Landes-Zentralbehörde für
das Gebiet des Fürstenthums hierdurch folgendes bestimmt:

§. 1.

Es sollen im Sinne des angeführten Reichsgesetzes gelten:

A. als „höhere Verwaltungsbehörde“:

die Fürstliche Landesregierung,

jedoch mit Ausnahme der Fälle des §. 13 des Gesetzes, in welchen die Vertichtungen
der höheren Verwaltungsbehörde für die städtischen Gemeindebezirke durch die Auf-
sichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung, hinsichtlich der übrigen
Gemeindebezirke durch das Landrathsammt wahrgenommen werden, und der Fälle
des §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes, in welchen das Landrathsammt als „höhere Ver-
waltungsbehörde“ zuständig sein soll,

B. als „untere Verwaltungsbehörde“:

für die städtischen Gemeindebezirke

die Gemeindevorstände,

für die übrigen Gemeindebezirke, selbständigen Gutbezirke und die einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen hürftlichen Domanalbesitzungen

das hürftliche Landrathsamt,

C. als „Gemeindebehörde und Ortspolizeibehörde“:

die Gemeindevorstände,

in den einem Gemeindebezirk nicht angeschlossenen hürftlichen Kammergütern und sonstigen Domanalbesitzungen

die bestellten Ortspolizeibeamten,

in den excommunalisirten Rittergütern

die Besitzer resp. deren nach §. 5 der dem Gesetze vom 28. März 1868 unter © beigefügten Bestimmungen bestellten Stellvertreter.

§. 2.

Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungsarten.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungsarten (§. 103 des Gesetzes) sowie die Erhebung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungsarten durch neue Quittungsarten (§. 105 des Gesetzes) erfolgt, unbeschadet der auf Grund der §§. 112 ff. des Gesetzes hierüber zu treffenden sonstigen Vorschriften, durch die Gemeindevorstände, die für hürftliche Kammergüter und sonstige Domanalbesitzungen bestellten Ortspolizeibeamten und die Besitzer der excommunalisirten Rittergüter resp. deren nach §. 5 der dem Gesetze vom 28. März 1868 unter © beigefügten Bestimmungen bestellten Stellvertreter je für ihren Zuständigkeitsbezirk.

2. Die Gemeinden, Domanal- und excommunalisirten Rittergutsbezirke sind befugt, sowohl für ihre Bezirke als auch gemeinschaftlich nach getroffener Vereinbarung für Bezirke mehrerer benachbarter Gemeinden, Domanalbesitzungen, excommunalisirter Rittergüter zusammen auf ihre Kosten für die Wahrnehmung der unter Ziffer 1 bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung und zwar für die Stadtgemeinden der Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung für die übrigen Gemeinden und für die hürftlichen Domanalbesitzungen sowie die Rittergutsbezirke des hürftlichen Landrathsamtes.

3. In jeder Gemeinde, Domanalbesitzung und jedem excommunalisirten Rittergutsbezirk ist in üblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Wahrnehmung der unter Ziffer 1 bezeichneten Obliegenheiten berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden, und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen.

Die mit dieser Obliegenheit betrauten Stellen sind durch Vermittelung des

Hürstlichen Landrathsamt und hinsichtlich der Stadtgemeinden der Aufsichtsbehörde
über städtische Gemeindeverwaltung dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

Greiz, am 28. Oktober 1890.

Hürstlich Neuf-Blaunische Landesregierung.

Dr. Montag.

Saupe.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 9.

(Ausgegeben am 2. Dezember 1890.)

21. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. November 1890,
die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Sollé-Stiftung“
zu Zeulenroda betreffend.

Mittels Höchstlandesherlicher Signatur vom 8. dieses Monats sind der „Sollé-Stiftung zu Zeulenroda auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 12. November 1890.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

Dr. Moritz.

Saupe.

22. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. November 1890.

Die unter I anliegende, im Reichsamt des Innern bearbeitete

Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichsgesetzbl. Seite 97)

wird mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Fürstenthum mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten nach den Bestimmungen unter §. 2 der Regierungsverordnung vom 28. Oktober 1890 — Gesetzsammlung Seite 45 — beauftragten Stellen ebenso wie diejenigen Stellen, welche auf Grund der §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mit der Einziehung der Beiträge und der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten noch werden beauftragt werden, gehalten sind, nach dieser Anweisung zu verfahren.

Gleichzeitig machen wir die unter II beigefügte, vom Reichsversicherungsamt aufgestellte

Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz versicherten Personen, hierdurch bekannt, indem wir dieselbe den bei der Durchführung des Gesetzes betheiligten Verwaltungsbehörden zur Nachachtung empfehlen.

Wir bestimmen schließlich, daß die erstmalige, in Vorbereitung der Inkrastsetzung des Gesetzes zu bewirkende Ausstellung von Quittungskarten für die versicherungspflichtigen Personen nicht erst auf Antrag, sondern von Amtswegen zu erfolgen hat, und weisen wir die Gemeindevorstände, Ortspolizeibeamten Fürstlicher Kammergüter und sonstiger Domänenbesitzungen, Besitzer excommunalisirter Rittergüter demgemäß an, durch rechtzeitige Ermittlung der Versicherungspflichtigen und Vorbereitung der Formulare zu den Quittungskarten für dieselben, welche ihnen von der Thüringischen Versicherungsanstalt in Weimar zugehen werden, dafür Sorge zu tragen, daß alle versicherungspflichtigen Personen, soweit denselben nicht die Quittungskarten von den auf Grund der §§. 112 ff. des Gesetzes beauftragten Stellen auszufertigen sind, beim Inkrafttreten des Gesetzes, welches am 1. Januar künftigen Jahres erfolgen wird, in den Besitz vorchriftsmäßig ausgestellter Quittungskarten gesetzt werden.

Greiz, am 22. November 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

I. Anweisung,

betreffend

das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der
Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

(§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung,
vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97.)

Einleitung.

1. Nach § 101 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) erfolgt für die bei den Versicherungsanstalten (§§ 41 ff. a. a. O.) versicherten Personen die Entrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten. Das Formular dieser Quittungskarten ist durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1890 (Reichsanzeiger Nr. 147) festgesetzt worden.

Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt durch die auf Grund des Gesetzes bezeichneten amtlichen Stellen (§§ 103, 105, 108 Absatz 1, 113 Nr. 1, 125 Absatz 3 a. a. O.). Zuständig ist diejenige Stelle, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, diejenige Stelle, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Stellen sind zur Ausstellung verpflichtet. Berechtigt zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebsitz oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle. Die Ausstellung erfolgt in der Regel auf Antrag. Neben dem Versicherten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ist auch der Arbeitgeber auf Ausstellung einer Quittungskarte für denselben anzutragen berechtigt (vergl. Ziffer 38 b), sofern der Versicherte selbst es bisher unterlassen hat, sich eine solche anzuschaffen (§ 101 Absatz 1 des Gesetzes). Die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere des beantragenden Arbeitgebers, wird

häufig ausreichende Gewähr für die Richtigkeit derjenigen Angaben bieten, die für die Ausstellung der Karte von Bedeutung sind.

Bei dem Verfahren sind folgende Verrichtungen zu unterscheiden:

- A. die Ausstellung der ersten Quittungskarte,
- B. der Umtausch von Quittungskarten,
- C. die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

A. Die Ausstellung der ersten Quittungskarte.

Voraussetzungen.

2. Bei Ausstellung der ersten Quittungskarte handelt es sich um den Eintritt des Zuhabers der letzteren in die Invaliditäts- und Altersversicherung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889, soweit diese Versicherung bei einer Versicherungsanstalt (§ 41 a. a. O.) stattfindet. Denjenigen Personen, welche diesen Versicherungsanstalten nicht angehören, sondern ihrer Versicherungspflicht durch Zugehörigkeit zu einer vom Bundesrath zur selbständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung genügen (§§ 5 und 7 a. a. O.), sowie denjenigen Personen, welche auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind (§ 4 Absatz 3 a. a. O.), wird daher eine Quittungskarte nicht ausgestellt.

Bei anderen Personen muß der Ausstellung der Karte eine Prüfung der Legitimation des Empfängers vorangehen. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Identität der Person, d. h. darauf zu erstrecken, ob die Person, auf deren Namen die Karte lauten soll, auch wirklich diejenige ist, für welche sie ausgegeben wird. Für diese Prüfung genügen die üblichen Legitimationsnachweise. Sodann ist zu prüfen, ob diese Person fähig ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in die Versicherung einzutreten. In dieser Beziehung kommt Folgendes in Betracht.

3. Eine Quittungskarte darf erstmalig nur für solche Personen ausgestellt werden, welche
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 2. nicht bereits als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind.

Wer in diesem Sinne als dauernd erwerbsunfähig anzusehen ist, ergibt sich aus § 4 Absatz 2 des Gesetzes.

Aber auch denjenigen Personen, welche den vorstehenden allgemeinen Bedingungen genügen, darf erstmalig eine Quittungskarte nur unter der weiteren Voraussetzung ausgestellt werden, daß sie entweder:

- a) zu denjenigen Kategorien von Personen gehören, für welche die Versicherungspflicht besteht, oder
- b) zu denjenigen Personen, welchen das Gesetz das Recht zur Selbstversicherung eingeräumt hat.

Versicherungspflicht.

4. Zu a. Der Versicherungspflicht unterliegen, solange der Bundesrath diesen Zwang nicht auf die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ausgedehnt hat, lediglich die im § 1 des Gesetzes aufgeführten Personen (Arbeiter, Gesellen, Gehälfen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehälfen und Handlungslehrlinge, Personen der Schiffsbefahrung von Seeschiffen und Binnenfahrzeugen), sofern sie gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, nicht aber die ausschließliche Gewährung freien Unterhalts (§ 3 a. a. O.). Betriebsbeamten sowie Handlungsgehälfen und Handlungslehrlingen ist eine Quittungskarte nur dann auszustellen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M nicht übersteigt (§ 1 Ziffer 2 a. a. O.). Den in Apotheken beschäftigten Gehälfen und Lehrlingen, den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden sowie den Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, darf eine Quittungskarte nicht ausgestellt werden (§ 1 Ziffer 2 beziehungsweise § 4 Absatz 1 a. a. O.).

Selbstversicherung.

5. Zu b. Soweit der Bundesrath die Versicherungspflicht gemäß § 2 des Gesetzes nicht auf die daselbst bezeichneten Personen ausgedehnt hat, sind diese Personen unter der Voraussetzung zur Selbstversicherung berechtigt, daß sie zur Zeit der Ausstellung der Karte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind alle übrigen der Versicherungs-

pflicht nicht unterliegenden Personen von dem Rechte zur Selbstversicherung ausgeschlossen (§ 8 des Gesetzes).

Hiernach darf Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, eine erste Quittungskarte nur dann ausgestellt werden, wenn dieselben:

- 1) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2) nicht dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 4 Absatz 2 a. a. O. sind,

und wenn sie außerdem entweder

- 3) Betriebsunternehmer sind, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, d. h. gewöhnlich allein, ohne bezahlte Gehülfen arbeiten,

oder wenn sie

- 4) Hausgewerbetreibende sind. Hausgewerbetreibende sind solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Personen sich die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder ob sie dieselben geliefert erhalten, ob sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, oder nicht. Ebenso wenig wird die Berechtigung Hausgewerbetreibender zur Selbstversicherung dadurch ausgeschlossen, daß sie einen oder eine größere Zahl von Lohnarbeitern beschäftigen.

Aufklärung des Sachverhalts.

6. Thatsachen, welche sich hiernach auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfang einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittlungen anzustellen. Soweit derartige Ermittlungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Mittheilung ihrer amtlichen Kenntniß oder nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen,

ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu betheiligen. Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft, und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so ist die Ausstellung der Karte nicht zu versagen; dabei ist jedoch der für den Bezirk der ausstellenden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt oder dem nächsten Vertrauensmanne oder Beamten derselben von den Umständen, welche den Zweifel begründen, Mittheilung zu machen.

Wird die Ausstellung der Karte abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit der Eröffnung mitzutheilen, daß ihm binnen zwei Wochen nach Empfang der Mittheilung die Beschwerde an die der ablehnenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zusteht (§ 106 a. a. D.).

Soll die Karte ausgestellt werden, so ist ein Formular der Quittungskarte, wie dasselbe vom Bundesrath festgestellt worden ist, auf der Außenseite in der aus dem beigefügten Muster ersichtlichen Weise auszufüllen. Hierbei ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

Ausfüllung des Formulars.

7. Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der Inhaber der Quittungskarte beschäftigt wird, belegen ist. Sofern jedoch dieser Betriebssitz nicht im Inlande liegt, oder sofern die Beschäftigung überhaupt nicht in einem „Betriebe“ stattfindet (dies ist z. B. der Fall bei Dienstboten zur persönlichen Dienstleistung), entscheidet der im Inlande belegene Beschäftigungsort (die Betriebsstätte, der Arbeitsort, § 41 Absatz 3 a. a. D.). Bei den Personen der Schiffbesatzung deutscher Seefahrzeuge bestimmt sich die zuständige Versicherungsanstalt nach dem Heimathhafen des Schiffes (§ 136 Absatz 1 a. a. D.). Der Wohnort des Versicherten ist nicht entscheidend.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „die Ausgabestelle in Burghausen“, „der Amtsvorsteher in Schöneberg“) und das Datum der Ausgabe (Ausstellung) einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese

Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vorbrud bezeichneten Stelle der Stempel der ausstellenden Stelle abzubringen.

Unter das Datum ist ein Vermerk über die Gültigkeitsdauer der Karte zu setzen. Nach § 104 des Gesetzes verliert die Karte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Eine im Jahre 1891 ausgestellte Karte verliert demgemäß ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe des Jahres 1894. Man findet also dasjenige Jahr, welches an der in Rede stehenden Stelle einzutragen ist, dadurch, daß man dem Jahre, in welchem die Ausstellung erfolgt, die Zahl 3 hinzuzählt.

Die Quittungskarte erhält darauf eine Nummer. Diese Nummer richtet sich nicht etwa nach der Zahl und Reihenfolge sämtlicher von der betreffenden Stelle ausgestellter Quittungskarten verschiedener Inhaber, sondern ausschließlich nach der Zahl und der Reihenfolge der Quittungskarten desjenigen Versicherten, für welchen die betreffende Quittungskarte ausgestellt wird. Die erste Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Nr. 1, während demnächst die zehnte Karte desselben Inhabers die Nr. 10 erhalten wird u. s. w.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Gefelle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergefelle“ u. s. w.; bei denjenigen Personen, welche Hausgewerbetreibende oder Betriebsunternehmer sind und von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch machen (vergl. Ziffer 6), ist dies Verhältnis etwa in folgender Weise: „Schlosser (Betriebsunternehmer)“, „Weber (Hausgewerbetreibender)“ ersichtlich zu machen. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 108, 151 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers niemals in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und bei der erstmaligen Ausstellung von Quittungskarten auch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

8. In die Innenseite der Quittungskarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Quittungskarte bestimmten Vordruck sind Eintragungen nicht schon bei der Ausstellung dieser Karte, sondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausch eingereicht ist (vergl. unten Ziffer 15 ff.).

Witwirkung der Arbeitgeber.

9. Insbesondere bei der erstmaligen, die Inkraftsetzung des Gesetzes vorbereitenden Ausstellung von Quittungskarten kann die Witwirkung zuverlässiger Arbeitgeber derart in Anspruch genommen werden, daß denselben mit ihrer Zustimmung die Ausfüllung des Vordrucks, soweit er sich auf die Personalien ihrer Betriebsbeamten, Arbeiter, Dienstboten u. s. w. bezieht, sowie die demüthigste Aushängung der Quittungskarten an die Versicherten überlassen wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der ausstellenden Stelle bleibt es überlassen, zu erwägen, inwieweit derartige Eintragungen einer besonderen Prüfung bedürfen. Jedenfalls aber ist die Berechtigung zum Eintritt in die Versicherung von dem ausstellenden Beamten festzustellen; derselbe hat auch die Ausfüllung der übrigen Theile des Vordrucks sowie die Stempelung der Karte selbst zu bewirken.

Zustellung.

10. Nachdem die Karte solchergegestalt ausgefüllt ist, wird sie dem Versicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Aushängung oder durch Vermittelung zuverlässiger Arbeitgeber geschehen kann, ist die Zustellung durch Boten oder durch die Post oder anderweit, jedenfalls aber dergegestalt zu bewirken, daß dem Versicherten bare Auslagen daraus nicht erwachsen. Letzteres findet keine Anwendung, wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Karte Folge zu leisten.

B. Der Umtausch der Quittungskarte.

Allgemeines.

11. Bei dem Umtausch einer Quittungskarte handelt es sich um die Fortsetzung der Versicherung des Inhabers der Karte. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§ 104 a. a. O.). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§ 102 Absatz 2 a. a. O.).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

- a) die Ausstellung der neuen Karte;
- b) die Aufrechnung der alten Karte;
- c) die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
- d) die Einsendung der übergebenen Karte an die zuständige Versicherungsanstalt.

Zu a.

Zeitpunkt.

12. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt der Regel nach nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe. Im Interesse der Beteiligten, insbesondere um zu verhüten, daß die Verwendung von Marken in Folge unzureichenden Raumes auf der alten Karte eine unerwünschte Unterbrechung erfahre, darf jedoch Versicherten, welche in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, schon vor der Uebergabe der alten Karte eine neue Karte ausgestellt werden, sofern dabei die ältere Quittungskarte vorgelegt wird und nach den Umständen die Annahme mißbräuchlicher Verwendung der neuen Karte ausgeschlossen ist.

Damit ferner nicht die mit dem Umtausch der Quittungskarte verbundenen Geschäfte auf einzelne Tage (Anfang, Mitte oder Ende des Monats) in unerwünschter Weise sich zusammendrängen, können in solchen Bezirken, wo die örtlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen,

insbesondere für die in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Versicherten, zum regelmäßigen Umtausch der Karte bestimmte Tage im Voraus festgesetzt werden. Die Reihenfolge der Tage kann nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Versicherten oder nach anderen Gesichtspunkten geregelt werden. Derartige Bestimmungen sind durch bleibenden Aushang an der Geschäftsstelle sowie anderweit nach Ortsgebrauch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verfahren.

13. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte oben unter A (Ziffer 6 bis 10) erörterten Regeln, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungs-pflicht oder das Recht zur Selbstversicherung besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, wenn die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß der Inhaber zum Eintritt in die Versicherung bisher nicht berechtigt gewesen ist (Ziffer 3 bis 5).

b. Ferner ist in der Rubrik „Versicherungsanstalt“ nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§ 102 a. a. O.).*)

* Anmerkung. Dies ist um deswillen geboten, weil alle Quittungskarten desselben Inhabers bei einer und derselben Versicherungsanstalt, und zwar bei derjenigen, für welche die erste Quittungskarte des Versicherten ausgestellt worden war, gesammelt und ausbewahrt werden sollen (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 102 Absatz 1 a. a. O.), damit bei Anträgen auf Bewilligung von Renten jederzeit sämtliche Quittungskarten desselben Inhabers ohne Schwierigkeit eingesehen werden können.

14. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Derartige Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

Zu h.

Zeitpunkt.

15. Die Aufrechnung der zurückgegebenen Karte soll in der Regel in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe erfolgen. Sofern dies wegen Ueberhäufung mit Geschäften oder aus anderen erheblichen Gründen nicht geschehen kann, ist die Aufrechnung doch spätestens innerhalb einer Woche nach der Rückgabe zu bewirken.

Quittungskarten, welche erst nach dem Schlasse des dritten auf das am Kopf der Karte verzeichnete Jahr folgenden Jahres zum Umtausch eingereicht werden und dadurch ungültig geworden sind, werden nur dann aufgerechnet, wenn der Inhaber nachweist, daß der Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt die fortdauernde Gültigkeit der Karte anerkannt hat (§ 104 a. a. D.).

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; eine Uebertragung dieser Aufrechnung in die neu ausgestellte Quittungskarte ist unstatthaft. Dabei ist Folgendes zu beachten.

Aufrechnung der Marken.

16. Die in die aufzurechnende Karte eingeklebten Marken sind ohne Rücksicht darauf, ob sie auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen. Die in die Quittungskarte eingeklebten Doppelmarken (Marken der Lohnklasse II und Zusatzmarken des Reichs)

sind hierbei nicht besonders zu berücksichtigen, sondern als Marken der Lohnklasse II zu behandeln und mit den übrigen in die Quittungskarte eingelebten Marken der Lohnklasse II in einer Summe einzutragen.

Krankheiten und militärische Dienstleistungen.

17. Außerdem sind an der dafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen, soweit sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Quittungskarte nachgewiesen werden und nach den in Ziffer 19 ff. angegebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung zu vermerken. Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. *) Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten um deswillen nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.
18. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-, Bau- oder Innungs-) Krankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindefrauenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 18 Absatz 1, 135 a. a. O.). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden

*) Anmerkung. Bei der späteren Bemessung der Renten ist zwar die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ohne daß für diese Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen ist jedoch nicht Sache der aufrechnenden Stelle. Die letztere hat vielmehr die Zahl der aus den eingelebten Marken sich ergebenden Beitragswochen in den verschiedenen Lohnklassen ausschließlich nach den wirklich beigebrachten Marken zu berechnen, die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen aber getrennt anzugeben.

Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinaudreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 18 Absatz 1 a. a. O.). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde aufgestellt werden (§ 18 Absatz 2 a. a. O.). Die Vorbringung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 18 Absatz 3 a. a. O.).

Voraussetzungen der Eintragung von Krankheiten u. s. w.

19. Die Dauer von Krankheitsfällen und militärischen Dienstleistungen ist nun aber nicht in allen Fällen als Beitragszeit anzurechnen und demgemäß bei Aufrechnung der Quittungskarte einzutragen. Die Anrechnung hat vielmehr verschiedene Voraussetzungen (§ 17 a. a. O.).

Endgültig wird darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, zwar erst bei demnächstiger Bewilligung von Renten entschieden. Für die Aufrechnung der Quittungskarte aber hat schon vorher die aufrechnende Stelle zu prüfen, ob Krankheiten und militärische Dienstleistungen anrechnungsfähig erscheinen; je nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist eine derartige Zeit bei der Aufrechnung der Quittungskarten zu berücksichtigen oder deren Berücksichtigung abzulehnen.

Bei dieser Prüfung müssen diejenigen Thatfachen berücksichtigt werden, welche der aufrechnenden Stelle amtlich bekannt sind oder aus den vorgelegten Bescheinigungen und Urkunden sich ergeben. Sind die Bescheinigungen von den Vorständen der vorstehend bezeichneten Krankenkassen oder Gemeinden von staatlichen oder kommunalen Dienstbehörden oder von Militärbehörden aufgestellt, so ist die aufrechnende Stelle zur Anstellung weiterer Ermittlungen über die in Betracht kommenden Thatfachen, zur Behebung etwaiger Zweifel zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich dagegen um sonstige Bescheinigungen, so ist die aufrechnende Stelle verpflichtet, etwaige Zweifel wegen der Anrechnungsfähigkeit durch amtliche Feststellung der in Betracht kommenden Thatfachen aufzuklären.

20. Die Eintragung einer Krankheit bei der Aufrechnung der Quittungskarte ist demgemäß zu versagen:

- a) wenn keine Bescheinigungen oder sonstige nach dem Ermessen der aufrechnenden Stelle ausreichende Nachweise beigebracht werden (Ziffer 17 Absatz 2);
- b) wenn sich ergibt, daß die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht oder nur eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als sieben auf einander folgenden Tagen verursacht hat;
- c) wenn sich ergibt, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raubhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat;
- d) wenn es sich um Krankheitsfälle bei Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
- e) wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat;
- f) wenn sich ergibt, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert worden ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen. Hierin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

Ferner ist bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt haben, die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht anzurechnen, also auch nicht einzutragen.

21. Die Eintragung einer militärischen Dienstleistung bei Aufrechnung einer Quittungskarte ist zu versagen:

- a) wenn zum Nachweise der Dienstleistung keine Militärpapiere vorgelegt worden sind (Ziffer 17 Absatz 1);

- b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilisierungs- oder Kriegzeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;
- c) wenn es sich um militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;
- d) wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

22. In allen anderen Fällen sind die Zeiten einer Krankheit oder militärischen Dienstleistung bei der Aufrechnung der Quittungskarte zu berücksichtigen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn über die Anrechnungsfähigkeit derartiger Zeiten Zweifel verbleiben, deren alsbaldige Verhebung nicht gelingt.

Dagegen hat die anrechnende Stelle beim Vorliegen solcher Zweifel, ebenso aber auch dann, wenn die Anrechnung von ihr versagt worden ist, dem Versicherten einerseits sowie andererseits der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt oder dem Vertrauensmann oder einem Beamten der letzteren von den ermittelten Thatfachen und den obwaltenden Bedenken mit dem Anheimsstellen Mittheilung zu machen, für die Zwecke der demnächstigen Feststellung von Renten die etwa erforderlich erscheinenden anderweiten Feststellungen herbeizuführen.

Die Kosten der angestellten besonderen Ermittlungen sowie der Mittheilungen an die Versicherungsanstalt hat die letztere zu erlegen (§ 141 des Gesetzes), sofern dieselben nicht nach allgemeinen Grundsätzen anderen Betheiligten zur Last fallen.

23. Sofern die anrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise von Amtswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einzuweisen auszusagen.

24. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. der Magistrat in Bremen) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Stempel abzudrucken.

In e.

Bescheinigung über das Ergebniss der Aufrechnung.

25. Ueber das Ergebniss der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine Bescheinigung zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Bescheinigung wird das in der Anlage mitgetheilte Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, empfohlen.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung anzustellen und demjenigen, auf dessen Namen die aufgerechnete Quittungskarte lautet, oder seinem Beauftragten zuzustellen. Sofern die Zustellung nicht durch unmittelbare Aushändigung erfolgen kann, ist sie durch Boten oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes (§ 139 a. a. D.) oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten keine baaren Auslagen daraus erwachsen, die Thatsache der Zustellung aber allenmäßig nachgewiesen werden kann. Wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Bescheinigung Folge zu leisten, so kann die Zustellung der Bescheinigung auf seine Kosten erfolgen.

Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung.

26. Wegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 106 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach deren Aushändigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung aufgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann

mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Zustellung die obigen Vorschriften über die Zustellung der Bescheinigung Anwendung finden. Sind der Entscheidung förmliche Beweisserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

Rekurs.

27. Gegen die (völlige oder theilweise) Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides Rekurs an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Der Rekurs kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Rekurs richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über den Rekurs ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. O.). Wird der Rekurs als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier, mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Mitgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

28. Aus dem Einspruch sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten erwachsen. Die über den Einspruch entscheidende Stelle ist jedoch befugt, demselben solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge desselben veranlaßt worden sind; indessen soll dies nur dann geschehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Versicherte sich der Grundlosigkeit seiner Anträge bewußt gewesen ist. Zu den vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung von Kosten ist zu begründen. Dieselbe kann mit dem gegen den Einspruch zugelassenen Rekurs angefochten werden. Auf die Kosten des Rekursverfahrens finden die allgemeinen Regeln über die Kosten der Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung.

Zu d.

Einsendung der Quittungskarten u. f. w.

29. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die ansprechende Stelle ihren Sitz hat, zu übersenden. Dabei ist auf thunlichste Ersparung von Kosten und demgemäß auf die gleichzeitige Uebersendung einer größeren Anzahl von Karten Bedacht zu nehmen. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungsstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise der Rekursfrist, und, sofern Einspruch beziehungsweise Rekurs eingelegt ist, vor Erledigung desselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.
30. Auf Antrag des betreffenden Versicherten oder seines Arbeitgebers haben die Ausgabestellen mit einer Quittungskarte zugleich die in §§ 156 ff., § 161 a. a. O. bezeichneten Bescheinigungen und Nachweise über Beschäftigungen und Krankheitszeiten (vergl. Ziffer 17) des betreffenden Versicherten, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, anzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weiterendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Dabei sind die einzelnen Quittungskarten mit den für den betreffenden Inhaber ausgestellten Nachweisen derart zu verbinden, daß die Zusammengehörigkeit sofort ersichtlich wird; auch ist zur Wahrung der letzteren auf den Nachweisen die Nummer der Quittungskarte und der Name der Versicherungsanstalt, für welche sie ausgestellt sind, anzugeben. Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Koffeneinrichtung anscheiden. Militärpapiere sind in der Regel nicht anzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten betrauten Stellen haben in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß von

den Versicherten jene Nachweise und Bescheinigungen behufs sicherer Aufbewahrung bei den Versicherungsanstalten abgegeben werden.

C. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

Begriff.

31. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Fällung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§ 105 a. a. O.). Bei dieser Erneuerung sind in die neue Quittungskarte „die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen“ (§ 105 des Gesetzes). Für das Verfahren muß zwischen der Außenseite und der Innenseite der Karte unterschieden werden.

Verfahren.

32. a. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der alten Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Nummer derselben. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an dem für den Stempel bestimmten Platze ist der Stempel derjenigen Stelle abzubringen, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn das frühere Exemplar von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist. Einer Bezeichnung der erneuernden Stelle oder der Unterschrift des erneuernden Beamten bedarf es nicht.
33. b. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, wieviel Marken in der ersetzten Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Doppelmarken sind hierbei besonders aufzuführen. Diese Uebertragung der in der alten Karte nachgewiesenen Beiträge soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise geschehen.

Bei Erneuerung der Karte übertragen:

- 10 M. II. B. A. Königreich Sachsen.
 3 „ III. „ „ Provinz Brandenburg.
 2 D.M. „ „ „ Schlesien.

(Bezeichnung der übertragenden Stelle)

(Unterschrift)

Dabei bedeuten die Abkürzungen D. M. „Doppelmarken“, B. A. „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern (I, II, III, IV) die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Marken, welche aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren. Dieser Vermerk soll von dem übertragenden Beamten durch seine Unterschrift beglaubigt werden. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und deren anderweite Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

34. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten.
35. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabe-stelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der Uebergabe der alten Karte geschehen.

Rechtsmittel.

36. Nach § 106 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Von dem Einspruch und dem weiteren Verfahren gilt das, was oben (Ziffer 26 bis 28) über den

Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung gesagt ist. Nach Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise Rekursfrist, eventuell nach Beendigung des Einspruchs- beziehungsweise Rekursverfahrens ist die alte Karte der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (Ziffer 29).

Besondere Fälle.

37. Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 105 des Gesetzes, noch statt:

- a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§ 108 Absatz 1 a. a. O.);
- b) wenn im Falle des § 126 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet.

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen. Wegen des Verfahrens gilt das oben Bemerkte.

Schlussbestimmungen.

Kostenfreiheit.

38. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Die Kosten der Quittungskarten trägt die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Karten betraute Stelle ihren Sitz hat (§ 101 Absatz 3 a. a. O.). Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten zu beanspruchen, welche letzteren auf fünf Pfennig für jede Karte festgesetzt werden, nämlich dann:

- a) wenn der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 104 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 102 Absatz 2 a. a. O.);

- b) wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 101 des Gesetzes). Ist dagegen der Arbeitgeber bei einem Antrage auf Ausstellung einer Quittungskarte als freiwilliger Geschäftsführer oder als Beauftragter des Versicherten anzusehen, wie dieß z. B. dann der Fall ist, wenn Unternehmer größerer Betriebe für ihre sämtlichen Arbeiter die Anschaffung der Quittungskarten übernommen haben, so sind Kosten nicht zu fordern. Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

Deutlichkeit der Eintragungen.

39. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdrückt. Unentbehrliche Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden.

Vermeidung von Gängen u. s. w.

40. Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.

Vorrath von Quittungskarten.

41. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beträge (§§ 101 Absatz 1 und 102 Absatz 2 a. a. O., vergl. vorstehend unter Ziffer 38) zu verrechnen.
42. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme, daß von den Betheiligten zu Unrecht unterlassen worden sei, Marken in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und in zureichender Höhe zu verwenden, so hat die Ausgabestelle die Verdictigung nach Maßgabe des § 127 a. a. O. herbeizuführen.

Versicherungsaustalt: Provinz Sachsen

(Hier ist bei der ersten Eintragungsort der Name derjenigen Austalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherungsnehmer zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte verzeichneten Austalt zu versehen.)

Ausgestellt von dem Magistrat in Wittenberg

(Verzeichnung der ausstellenden Stelle.)

(Stempel der ausstellenden Stelle.)

am 3^{ten} Januar 1891

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres 1891

Quittungskarte N. 1000 fürVor- u. Zuname *Friderike Schulze*Berufsstellung zur Zeit der
Ausstellung dieser Karte *Dienstmädchen*geboren am 3^{ten} Februar im Jahre 1865zu Schären Kreis
Amt *Hörde in Westfalen*

Die umschriebenen Felder sind in der angegebenen Reihenfolge zum Einflehen der Marken (§ 99) zu benutzen: für jede Lebensversicherung, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung festzulegen hat, muß eine Marke eingefleht werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der Versicherungsaustalt und Zusatzmarken des Reichs, §§ 117, 120, 121) benutzt werden.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§ 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Bestehen der Anwartschaft, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzuziehen. Die Behörde hat die Führung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einflehen der Marken wider den Willen des Anwartschaftsberechtigten zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Bußen des Amtsaufsatzes, der Kontrolle, Verschüttung, Auslieferung oder Uebersetzung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Bundesoberhandeln abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Bundesabhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihrer Beschäftigungsberechtigung bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Zusammenfassung

über die Entlohnungen aus der Aufrechnung der Dienstjahre Nr. 1 für

die Dienstmannschaft Friederike Schulte

geboren am 3. II. 1865 zu Schirn (Hess.) Horte in Westfalen

— Befreiungsfälle: Provisio Sachen —

(Name der Person, welche bei der Befreiung der Person anzuwenden ist.)

Zahl der Beitragsjahre (Beitragsjahre) in den Klassen

I	II	III	IV
5	7	35	—

Dauer der befristeten Dienstjahre				Dauer militärischer Dienstjahre			
von		bis einschließlich		von		bis einschließlich	
19	3	1891	5	4	1891		

(Ort und Datum)

Münster, den 5. Januar 1892.

(L. S.)

(Bezeichnung der unterschreibenden und beglaubigenden Person.)

(Die Polizeiverwaltung.)

II. Anleitung, betreffend

den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen.

I. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechs- zehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienst- boten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt be- ziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

II. Nach §§ 2 und 8 des Gesetzes*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Be- schäftigung des Lohnarbeiters seinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Be- triebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz“ ist in der Folge überall das I. und A.V.G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechzehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Die mit Pensionberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke etc.).

Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im Deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirtschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen (§ 4 Absatz 2, § 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Aszendenten verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger

dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsbranche erfasst, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerten, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirthschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke zc. als Arbeiter, Gehälfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehälfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen zc.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hilfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Koffertträger, Dienstmänner, Kuchendiener, Führer, Friseurin, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Nähtinnen, Bäckinnen, die auf jedesmalige Be-

stellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen zu entscheiden sein. Zu Allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirthschaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Begearbeiter, die Waschefrauen :c., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbständige Lohnarbeiter, dagegen die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergleiche § 37 der Gewerbeordnung, Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177), Lohnbienen, Krankenpflegerinnen, Friseurin in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§ 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter :c. Um das Versicherungs-Verhältniß zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in barem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartenbenutzung, Kuhweide, Kartoffelland u. s. w. (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelohnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Dergleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigenenthümern gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Tantiemen und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswerth in Ansatz gebracht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirthschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Die Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wanderverpflegungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Idiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen“ ist im Wesentlichen dem § 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe“ nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Diensthofen im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Büreaux der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener, Polizeidiener, Gemeinbediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehrlente und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen,

zu den Gehülfen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergleiche Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren BüreauDienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfen nicht anzusehen sein. Ebensonenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hülfen bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. tätig sind, als Gehülfen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vergleiche Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Zubegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten anzusehen. Die Hauswirtschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regiminenellen Tätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Zubegriff gewisser wirtschaftlicher Tätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunal Schlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betrieb gelten. Dergleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Beteiligung

an der Betriebsleitung und eine Aufsichtstellung gegenüber den Arbeitern zusehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Nr. XVI). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehilfen und Lehrlinge“ fallen alle im Handelsgewerbe mit Dienten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassierer, die Handlungsreisenden, Kommis und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- u. Fabriken u. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlingen (vergleiche Nr. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter u. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge sein gesamtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte u. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszusetzenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter u. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesamt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinenisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (§ 1 des Seerunsfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des Seerunsfallversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seerunsfallversicherungsgesetz (§ 1 Absatz 2 a. a. O.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter z. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelder der Gäste, bei Arbeitern z. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Affordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Affordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber im obigen Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Affordlohn erstattet erhält, als Mittelperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesamten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Affordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Affordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Knecht, Kothmann, Freimann z.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers z. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers z. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner z., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche Nr. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

1. das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
3. die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbständigen Vohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmungsgewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstatt des Schneidermeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Vohnarbeiter, die Letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbständige Vohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebervereinschaft eines sogenannten Affordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§ 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht blos im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebsitz ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirtschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Warenlagern äußerlich erkennbar,

oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebssitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter *z.*, welche außerhalb des Betriebssitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitz des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebssitz verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im § 44 Absatz 2 und 3 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter *z.* eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebssitzes. Hiernach unterliegt *z.* B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der tatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seelente sind nach § 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathafen des Schiffes befindet. Als Heimathafen (Registrierhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzblatt 1869 Seite 379).

Berlin, den 31. Oktober 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Vöbker.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 10.

(Ausgegeben am 13. December 1890.)

23. Regierungsbekanntmachung.

Die nachstehende, für das Fürstenthum mit Zustimmung der unterzeichneten Landes-Central-Behörde erlassene Anordnung des Vorstandes der gemeinsamen Versicherungsanstalt für die Thüringischen Bundesstaaten zu Weimar vom 28. vorigen Monats wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge von der Versicherungsanstalt zu gewährende Vergütung auf Grund des §. 112 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für das Fürstenthum hierdurch auf vier Procent der eingezogenen Beiträge festgesetzt wird.

Greiz, am 3. December 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Dr. Moritz.

Saupe.

Auf dem Grunde der §§. 112 Ziffer 1, 113 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung und der §§. 26 und 29 des beständigen Statuts der Thüringischen Versicherungsanstalt ist vom unterzeichneten Vorstande beschloffen worden, daß

1. die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse, der Gemeindefrankensversicherung oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen sind, sowie daß
2. die Ausstellung, der Umlauf und die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten nach Maßgabe der §§. 101 flg. des Gesetzes ebenfalls durch die Organe der unter 1. gedachten Kassen für die denselben angehörigen Versicherten zu erfolgen hat.

Weimar, den 28. November 1890.

Thüringische Versicherungsanstalt.
Der Vorstand.
Ell.

24. Regierung-Bekanntmachung.

Indem wir unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 22. November dieses Jahres — Gef.-S. Seite 47 — die nachstehend abgedruckte, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 erlassene Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November dieses Jahres

- I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
- II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken,

— No. 288 des Deutschen Reichs-Anzeigers —

hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten im Fürstenthum bringen, weisen wir gleichzeitig die mit der Ausführung des genannten Gesetzes im Fürstenthum beauftragten Stellen hierdurch an,

1. solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig zu behandeln,
2. die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpuher und ähnliche Gewerbetreibende, sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen (Büglerinnen), Schneiderinnen, Näherinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, als Betriebsunternehmer zu behandeln.

Wir bemerken hierbei, daß die unterzeichnete Landes-Centralbehörde vorläufig nicht beabsichtigt, weitere Bestimmungen über die Entwerthung von Marken als solche unter Ziffer II des nachfolgenden Bundesrathesbeschlusses enthalten sind, zu erlassen, und daß es hiernach bis auf Weiteres bei einer lediglich durch die Vorstände der Versicherungsanstalten zu bewirkenden Entwerthung der Marken zu bewenden hat.

Greiz, den 8. Dezember 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Montag.

Saupe.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

- I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
- II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 8 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. D. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungs-
pflicht (§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungs-
pflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, c. zur Hülfleistung bei Unglücksfällen oder Verletzungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungs-
pflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushilfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbefahrung gehören;

4) wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtnerinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Verpflegungslationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentlohnung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Röhrenbetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungs-
pflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken

(§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

1) Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Geheissen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken sobald nach deren Einlieferung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. D.). Bei derartigen An-

ordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2) Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungsfarten eingelassenen Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchschneiden werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungsfarte noch nicht zum Umlauf eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3) Sofern auf Grund des §. 111 a. a. D. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Wertes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Abs. 4 und des §. 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungsfarte zum Umlauf eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umlauf gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungsfarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Vernichtung.

8) Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder

völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „ . . . *) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

25. Regierungs-Verordnung vom 12. Dezember 1890, betreffend die Ausgabe eines Amts- und Verordnungsblattes.

Auf Höchsten Befehl Serenissimi wird hierdurch Folgendes verordnet:

Als Ersatz des „Fürstlich Reuß-Plauischen Amts- und Nachrichtenblattes“, welches mit dem 1. Januar 1891 seine Bestimmung als Amtsblatt verliert, wird nach dem 1. Januar 1891 ein neues Amtsblatt unter der Bezeichnung:

„Fürstlich Reuß-Plauisches Amts- und Verordnungsblatt“
als offizielles Organ ausgegeben werden.

Dasselbe tritt in allen Verordnungen und sonstigen Verfügungen, in welchen das „Amts- und Nachrichtenblatt“ genannt ist, von dem oben genannten Zeitpunkte ab an dessen Stelle.

In dem „Amts- und Verordnungsblatt“ sind alle amtlichen Verkündigungen zu veröffentlichen, soweit sie nicht zur Aufnahme in die Gesammmlung bestimmt sind.

Weitere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Greiz, am 12. Dezember 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Moritz.

Saupe.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linte.

N^o 11.

(Ausgegeben am 30. Dezember 1890.)

26. Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1890, einige Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Januar 1887 betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird das Pferde-Aushebungs-Reglement vom 12. Jan. 1887 (Gesetzsammlung Seite 11) auf Grund der Vorschrift in §. 27 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 18. Juni 1878 hiermit wie folgt abgeändert:

1.

An Stelle des zweiten Absatzes von §. 8 tritt nachstehende Bestimmung:

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde, Vorderpferde und besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. f. w. — siehe auch Anl. B —) zu sondern.

2.

Der 1. Absatz von §. 16 wird aufgehoben und es hat an dessen Stelle folgende Bestimmung zu treten:

Den Mitgliedern der Musterungskommission werden, wenn sie solche beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Zuckerkosten nach Maßgabe der Bestimmungen gewährt, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Sturzhäden durch die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52 ff.) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 245 ff.) unter „Abschnitt III zu § 14“ getroffen sind.

3.

Im 4. Absatz von § 21 ist in der Klammer der 4. Zeile hinter den Worten „und Vorderpferde“ einzuschalten:

sonne besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. f. w. — siehe auch Anlage B —).

4.

In §. 29 ist die 4. Zeile lautend „zwei Striden und“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen:
zwei mindestens 2 Meter langen Striden und.

5.

In §. 33 Absatz 1 Zeile 6 sind die Worte
„oder der Ersatzreserve I. Klasse“

zu streichen;
im 3. Absatz ist für „Marsch- und Fahrtablaufs“
zu setzen:

Marschübersichten und Fahrtrlisten;

der 5. Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen:

Das General-Kommando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militärfahrtscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfahre von 12000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B —) und von 8000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

6.

In §. 39 Absatz 2 ist für „Requisitionsscheinen“ zu setzen:
Militär-Fahrtscheinen.

7.

In der Anlage A (Gesefsammlung S. 22) ist in der Kolonne 6 hinter der Rubrik: „Vorder-“(Pferde) eine neue Spalte einzufügen mit der Ueberschrift:

	besonders schwere Zugpferde.
--	------------------------------

8.

Im 1. Absatz der Anlage B ist auf Zeile 3 für „1 m 65 cm“ zu setzen
1 m 62 cm

und als Anmerkung zu diesem Absatz:

“) Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen.
hinzuzufügen;

im 2. Absatz ist der 2. Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Außerstenfalls können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen;

als letzter Absatz von Anlage B ist hinzuzufügen:

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungsstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galoppbewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

9.

In der Anlage C (Gesamtlung S. 24) ist in der Kolonne 8 hinter der Spalte: „Vorber-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

	besonders schwere Zugpferde.
--	------------------------------

10.

In der Anlage E Ziffer 4 ist die 6. Zeile „1 Striegel“ zu streichen und am Schluß der „Bemerkung“ ist hinzuzufügen:

Belangen für Klappen-Fuhrpart-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 15 Ctr. sind.

11.

In der Anlage F ist die Kolonne 14: „Striegel“ zu streichen.

12.

In der Anlage H ist in den Kolonnen 5 bis 11 hinter der Rubrik „Vorber-“ (Pferde) eine neue Spalte — eventuell unter Theilung der Rubrik: „Vorber-“ — einzuschieben mit der Ueberschrift:

besonders schwere Zugpferde.

Greig, am 23. Dezember 1890.

Kürstlich Meuß-Plauiſche Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

27. Patent vom 24. Dezember 1890, die im Jahre 1891 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Hochstlandesherrlicher Entschlieſung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1891 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Geſetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 3¹⁰ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, wäh-

rend die Erhebung weiterer $\frac{1}{10}$ Pfennige von jeder Steuer-Einheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebesstellen und Einnnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den drei ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten mit $\frac{9}{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer, folgende Termine festgesetzt:

der 16. Februar,
der 15. Mai,
der 15. Juli und
der 15. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 4. Grundsteuertermines Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig weggelassen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Drittsteuerernehmer wegen Erhebung des 4. Termines durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausdehnung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 24. December 1890.

Fürstlich Reuß-Plautische Landesregierung.
Dr. Rortag.

Saupr.

Sachregister

zur Gesammmlung für das Fürstenthum Neuch Mellerer Linie.

Jahrgang 1890.

A.

Altersversicherung f. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Insb. und Versicherungsbill, Ausgabe eines solchen S. 87.

Insstellung, betr. den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen S. 73.

Insstellung für die Gemeindebehörden zur Ausführung der Volkszählung vom 1. December 1890 S. 37.

— betr. das Verfahren bei der Aussetzung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Zahlungsdarfen (§ 101 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889) S. 49.

Insstellung für das Deutsche Reich S. 41.

Insstellungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung S. 7, 41, 44.

B.

Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz S. 84, 85.

Beiträge, Einzahlung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Beitr. Krankenkassen für ihre Mitglieder S. 83.

Brandversicherung, Nachtrag zu den Statuten des Vereins für gegenseitige B. in den Ortschaften des platten Landes im Fürstenthum Neuch Mellerer Linie S. 22.

C.

D.

E.

Entwertung und Vernichtung von Marken auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. S. 84, 85.

F.

G.

Gewerkschaftsregister, Einrichtung derselben S. 2.

H.

I.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Ausführungsbestimmungen zu dem betr. Reichsgesetz S. 7, 41, 44.

Juridische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an
den Militärverein in Reutenroda S. 25.
den Turnverein in Reutenroda S. 25.
die v. Kommerzhöfische Kautzen-Stiftung S. 44.
die Solle-Stiftung zu Reutenroda S. 47.

K.

v. Kommerzhöfische Familienkassa, Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe S. 44

L.

Land-Brandversicherungs-Verein, f. Brandversicherung.

Landtagsbescheid für den 13. außerordentlichen Landtag S. 1.

M.

Militärverein zu Reutenroda, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben S. 25.

N.**O.****P.**

Patent, die Einkommensteuer für 1890 betr. S. 2.
— die im Jahre 1891 zu entrichtenden Landesabgaben betr. S. 91.

Pferdenutzungs-Reglement vom 11. Januar 1887, Abänderung desselben S. 89.

R.

Reisungskarten, Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung derselben S. 45.

— Anweisung, betr. das Verfahren bei Ausstellung, Umtausch, Erneuerung von D. S. 49.
— Ausstellung, Umtausch und Erneuerung ders. für die Mitglieder der betr. Krankenkassen S. 83.

S.

Regulativ, Abänderung des unterm 29. April 1884 veröffentlichten R. über die Bildung der Wahltheilungen in den nach dem Befehl vom 31. December bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken S. 35.

T.

Sachverständigenverein, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Art. V. bestehenden S. 27.

Schiedsgericht im Bezirk der Thüringischen Versicherungsanstalt S. 43.

Schlachten, Reg.-Verordnung, den Viehtransport außerhalb der Eisenbahnen und das Verfahren beim Schlachten der Thiere betr. S. 31.

Solr-Mission, in Reutenroda, Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe S. 47.

Staatskommissar für den Bezirk der Thüringischen Versicherungsanstalt S. 43.

Staatsvertrag zwischen den Thüringischen Staaten wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins unter dem Namen „Thüringischer Zoll- und Steuer-Verein“ S. 9.

Statuten des Vereins für gegenseitige Lebensversicherung in den Drischaffen des platten Landes, Nachtrag zu denselben S. 22.

U.

Thüringischer Versicherungsanstalt für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Errichtung derselben S. 43.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein f. Staatsvertrag.

V.**W.**

Verordnung, an die Krankenkassen für Einziehung von Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu gewährende S. 83.

Versicherungsanstalt, f. Thüringische B.

Viehtransport, Regierungs-Verordnung betr. den V. außerhalb der Eisenbahnen und das Verfahren beim Schlachten der Thiere u. S. 31.

Volkszählung am 1. December 1890, Anweisung dazu für die Gemeindebehörden zur Ausführung derselben S. 37.

X.

Wahltheilungen, Abänderung des Regulativs vom 29. April 1884 über die Bildung der W. in den nach dem Bef. vom 31. December 1883 bestehenden Landtagsabgeordneten-Wahlbezirken S. 35.

Y.**Z.****3.**

Zoll- und Steuerverein, Thüringischer, f. Staatsvertrag.